Das materielle Strafrecht des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Born

aus Erbach

Approbiert am 7. März 1931

Würzburg 1931

Buchdruckerei Konrad Triltsch

31:193

Referent: Univ.-Prof. Dr. **Köhler.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Erster Teil: Das Verhältnis der Strafbestimmungen des Postgesetzes zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches 10

§ 1. Allgemeines 10
§ 2. Vergehen und Übertretung 12
§ 3. Geltungsbereich (Ausland) 13
§ 4. Der Versuch einer Gebührenhinterziehung 14
§ 5. Teilnahme 15
§ 6. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . 16
§ 7. Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum 17
§ 8. Verjährung 18
§ 9. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen . . 19
§ 10. Person des Täters 20

Zweiter Teil: Der Postzwang 21

§ 1. Das Verhältnis des § 27 Abs. 1 Nr. 1 zu den §§ 1—2 a PostG. 21
§ 2. Postregal und Postzwang 22
§ 3. Gegenstand des Postzwangs 22
§ 4. Tätigkeiten, die im Rahmen des Postzwanges der Post vorbehalten sind 25
§ 5. Entgeltlichkeit als Merkmal des Postzwangs 26
§ 6. Die räumlichen Grenzen des Postzwanges 26
§ 7. Die Ausnahmen vom Postzwang 27

Dritter Teil: Die Strafbestimmungen des Postgesetzes im Abschnitt IV 31

§ 1. Allgemeines 31
§ 2. Zuwiderhandlungen gegen den Postzwang 32
§ 3. Erschleichung der Portofreiheit 35
§ 4. Mißbräuchliches Benützen entwerteter Postwertzeichen . . 38
§ 5. Verbotene Mitgabe von Sendungen an Postbeamte . . . 40
§ 6. Defraudationen im Rückfalle 43
§ 7. Personengeldhinterziehung 46
§ 8. Verpflichtung zur Zahlung des defraudierten Portos . . . 47
§ 9. Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe 49
§ 10. Das Beschlagnahmerecht der Post 51
§ 11. Verwendung der Geldstrafen 52

Vierter Teil: Die Strafbestimmungen des Postgesetzes außerhalb des Abschnittes IV 54

§ 1. Allgemeines 54
§ 2. Das Verbot der privatrechtlichen Pfändung 54
§ 3. Überholungsrecht der Postgefährte 56
§ 4. Bevorzugung der Posten bei Überfahrt 57
§ 5. Das Verbot gewerbsmäßiger Anstalten zur Beförderung von Sendungen nach Art. 3 Postgesetznovelle 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0007

Verzeichnis der benutzten Bücher und Schriften.

Aschenborn-Schneider, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1928.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Kommentar. Berlin 1901.

Daude, Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. Kommentar. 15. Aufl. München-Berlin 1925.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1925.

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Kommentar. 17. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 5. Aufl. Berlin-Leipzig 1923.

Niggl, Postverkehrsgesetz des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. Stuttgart 1928.

M. Stenglein, Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Aufl. Berlin 1928.

Wolcke, Postrecht 1909.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.

Einleitung.

In den meisten europäischen Staaten ist das Post- und Telegraphenwesen in einer Verwaltung vereinigt. Die Gesetze, die die Grundlage für die rechtliche Stellung dieser Verwaltung bilden, sind deshalb in manchen Ländern noch in ein und demselben Gesetzwerke zusammengefaßt. So sind z. B. für Frankreich die für beide Verwaltungszweige grundlegenden Bestimmungen enthalten in dem Sammelwerk: „Instruction Générale sur le service des Postes et des Télégraphies". In Deutschland wurde bis heute reinlich geschieden zwischen den Gesetzen, die das Postwesen betreffen, und denen, die das Telegraphen- und Fernsprechwesen und neuerdings auch das Funkwesen zum Gegenstand haben; und es ist auch nicht beabsichtigt, alle diese Materien in einem einheitlichen Gesetz erschöpfend zu normieren, was ja auch wegen der Verschiedenheit der Stoffe wohl auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde, zumindest der Übersichtlichkeit Einbuße brächte.

In Frankreich sind heute Bestrebungen im Gange, die auf eine Neufassung der Post- und Telegraphengesetze hinzielen, und zwar ist nach den bis jetzt vorhandenen Entwürfen die Trennung nach dem Muster der deutschen Gesetze vorgesehen in Post-, Telegraphen- und Funkwesen.

In vorliegender Arbeit sollen die Strafbestimmungen des Postrechtes, also des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 zur Darstellung gebracht werden.

Dieses Gesetz geht, abgesehen von einigen Milderungen des Postzwanges und der Aufhebung des Postregals hinsichtlich des Personenverkehrs in formeller und materieller Hinsicht auf das Postgesetz des Norddeutschen Bundes und dieses wiederum auf das Preußische Postgesetz von 1852 zurück. Dies hatte seinen Grund einmal darin, daß sich das Postgesetz des Norddeutschen Bundes wie auch das Preußische Postgesetz in der praktischen Anwendung durchaus bewährt hatten, und es zum anderen nahe lag, das Gesetz desjenigen Territoriums als Grundlage zu nehmen, das als größtes in die neue Verwaltung eintrat.

Dieses Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom

28. Oktober 1871, das im folgenden kurz als Postgesetz bezeichnet werden soll, hat im Laufe der Jahre mancherlei Änderungen erfahren von zum Teil größerer, zum Teil geringerer Bedeutung. Von den einschneidenderen seien besonders hervorgehoben das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875, das an die Stelle des § 4 des Postgesetzes trat, dann weiter die sog. Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899. Sie dehnte den Postzwang auch auf verschlossene Briefe des Ortsverkehrs aus und stellt die Zuwiderhandlung unter Strafe. Im Rahmen dieser Abhandlung wird darauf zurückzukommen sein.

Die übrigen Änderungen beziehen sich meist auf die Gebührensätze der Postsendungen, deren Festsetzung bis zum Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 den gesetzgebenden Körperschaften vorbehalten war. Seit Inkrafttreten des Reichspostfinanzgesetzes unterliegen die Postgebühren ausschließlich der Festsetzung im Verordnungswege. Diese Verordnungen erläßt der Reichspostminister nach Zustimmung des Verwaltungsrates (§§ 2, 6 Reichspostfinanzgesetz).

Die Höhe des Mindeststrafbetrages unterlag ebenfalls im Laufe des Bestehens des Postgesetzes mehrfachen Wandlungen, die aber im Wesen der Zeit begründet waren. Das Gesetz vom 13. Dezember 1922 setzte die Mindeststrafe auf 500 Mark fest; bis dahin war der Mindestbetrag 3 M. Vom Jahre 1925 ab wurde dann wieder wie bis 1922 durch Gesetz vom 1. Februar 1925 ein Mindeststrafbetrag von 3 RM erhoben, nachdem er nach der Inflation in den Jahren 1924/52 nur 1 GM betragen hatte.

Dieser Bearbeitung liegt die Fassung des Postgesetzes von 22. Dezember 1921 zugrunde, die auch zur Zeit in Geltung ist (RGBl. 1921 S. 1609)

Die Strafbestimmungen des Postgesetzes sind in dem Abschnitt IV in den §§ 27—33 enthalten. Daran schließen sich die Bestimmungen über das Strafverfahren an in den §§ 34—46, die zusammen den Abschnitt V des Postgesetzes bilden.

Strafbestimmungen waren schon in den ältesten Postgesetzen enthalten. Solange ein staatliches Postregal besteht, hatte auch der Staat das Bedürfnis, die Verletzungen dieses Regals mit Strafe zu bedrohen. Diese Strafen bestanden in Entziehung der Beförderungsmittel, Geldbußen und Freiheitsstrafen und konnten einzeln oder auch nebeneinander verwirkt sein. Das Preußische Postrecht im An-

fange des 18. Jahrhunderts drohte sehr strenge Strafen an; aber noch gesteigert wurde diese Strenge unter der französischen Postregie Friedrichs des Großen. Ganz den Geist drakonischer Strafmaßnahmen atmet die noch unter Friedrich dem Großen erlassene Preußische Postordnung von 1782. Sie kannte noch die Zwangsarbeit für den, der gewerbsmäßig den Postzwang verletzte. Erst das preußische Postgesetz von 1852 milderte die Strafen erheblich. Weitere Abschwächungen enthielt das Postgesetz des Norddeutdeutschen Bundes von 1867 und schließlich das heute geltende Postgesetz.

Erster Teil:

Das Verhältnis der Strafbestimmungen des Postgesetzes zum Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches.

§ 1. Allgemeines.

Die Strafbestimmungen des Postgesetzes stellten im Rahmen des gewöhnlichen Strafrechtes von jeher ein Sonderrecht dar. Ein solches waren sie im Postgesetz des Norddeutschen Bundes wie auch im Preußischen Postgesetz.

Neben den postalischen Strafbestimmungen fand das Strafgesetzbuch bei seiner Einführung noch eine Reihe anderer Sonderstrafgesetzgebungen vor, so für das Presserecht für das Steuer- und Zollwesen. Bei der Schaffung des StGB. ergab sich nun die Schwierigkeit, die schon bestehenden Strafbestimmungen der verschiedenen Sonderrechtsgebiete in Beziehung zum Strafgesetzbuch zu bringen. Der Entwurf I des Einführungsgesetzes zum StGB. steht im Art. 3 auf dem Standpunkt, daß diese Sonderstrafgesetze auch weiterhin außerhalb des Strafgesetzbuches zu bleiben hätten und bringt das zum Ausdruck indem er sagt „ . . . Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Bundes- und Landesgesetze, insoweit sie Gegenstände betreffen, rücksichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Vorschriften über Bestrafung von Personen, welchen den Preß-, Post-, Steuer- und Zollgesetzen zuwiderhandeln . . . .". Ähnlich lautete auch Entwurf II § 3.

Diese Auffassung fand dann auch die entsprechende Kodifizierung in dem § 2 EG.StGB. Die Bedeutung dieses § 2 EG.StGB. liegt darin, daß sich das Strafgesetzbuch in sachlicher Hinsicht Beschränkung auferlegt. Es schaltet seine Geltung und Anwendbarkeit selbst aus für die dort aufgeführten Sondergebiete.

Bei den Sonderrechten, die besonders im § 2 Abs. 2 EG.StGB.

genannt sind, wozu auch die Strafbestimmungen des Postgesetzes zählen, hat das StGB. in EG. ausdrücklich diese Materien schon in anderen Gesezen als geregelt bezeichnet. Es wird aus dieser Fassung geschlossen, daß diese Regelung weiter zu Recht bestehen soll, daß aber dort, wo von den Gesetzgebern der Sonderrechte Lücken gelassen sind, das Strafgesetz subsidiär einzutreten hat. Dieses trifft für das Strafrecht des Postgesetzes in der Hauptsache zu auf die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches.

Die Entwicklungsgeschichte des Postrechtes und vor allem das Bestreben der Postverwaltung selbst strebte nach einer Lösung der Rechtslage, wie sie das Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs einerseits und des Postgesetzes andererseits geschaffen hat. So hat sich das materielle Poststrafrecht darauf beschränkt, die Tatbestände festzulegen und im übrigen sind die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches maßgebend. Aus diesem Grunde heraus unterblieben in dem Postgesetz von 1871 jegliche Normierungen über Versuch, Teilnahme, Konkurrenz und Verjährung, während im Postgesetz von 1867 in einer Zeit, in der im damaligen Geltungsgebiet dieses Gesetzes noch verschiedene Landesstrafgesetzbücher Anwendung fanden, Bestimmungen über diesen allgemeinen Teil des Strafrechtes noch enthalten und durchaus am Platze waren.

Diejenigen Vorschriften über den allgemeinen Teil des Poststrafrechtes, die ins neue Gesetz aufgenommen wurden, gelten natürlich wie die übrigen speziellen Bestimmungen; dazu zählt die Rückfallsverschärfung des § 28 PostG., von der im speziellen Teil noch zu reden sein wird.

Die Bedeutung des Postgesetzes als lex specialis geht so weit, daß es keine Möglichkeit gibt, eine Handlung, durch die die Posteinnahme geschmälert wird, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu bestrafen, selbst wenn eine auf Portohinterziehung gerichtete Handlung nicht in einen Tatbestand des Postgesetzes hineinpaßte.

Natürlich erst recht ausgeschlossen ist es, daß ein Delikt im Sinne der Poststrafbestimmungen, das zugleich den Tatbestand einer Strafvorschrift des StGB. erfüllt, etwa in idieller Konkurrenz, zugleich nach der entsprechenden Vorschrift des StGB. geahndet werden könnte.

Nach allen Gesichtspunkten hin gilt so für das Sonderstrafrecht des Postgesetzes die alte Rechtsregel lex specialis derogat legi generali.

§ 2. Vergehen und Übertretung.

Eine mit Geldstrafe von mehr als 50 RM oder Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vegehen. Eine mit Geldstrafe bis zu 150 RM ist eine Übertretung (StGB. § 1 i. V. m. Art. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1924)[1]).

Danach werden auch die strafbaren Handlungen des Postgesetzes (ihrer Zugehörigkeit nach) charakterisiert.

Es wurde früher die Meinung vertreten, die Portohinterziehungen seien in allen Fällen Übertretungen. Diese Auffassung ist aber von der Rechtsprechung nie geteilt worden und wird auch heute in der Literatur nicht mehr vertreten. Heute ist im Gegenteil besonders im Hinblick auf Art. 1 VO. v. 6. 2. 24 die Frage berechtigt und zu erwägen, ob nicht alle Postgebührenhinterziehungen als Vergehen anzusehen sind, weil sie Handlungen darstellen, die schlechthin mit Geldstrafe bedroht sind. Dazu ist zu bemerken: Als angedrohte Strafe gilt die jeweilige Höchststrafe[2]). Diese wird für die Charakterisierung nach § 1 StGB. zugrundegelegt. Für die strafbaren Handlungen nach dem Postgesetz sind die Strafen multiplikativ bestimmt; sie sind immer nach dem Betrage der hinterzogenen Gebühr zu berechnen und haben so eine feststehende absolute Höhe. Jedes abzuurteilende Delikt stellt eine Straftat für sich dar, das an den § 1 StGB. und Art. 1 VO. v. 6. 2. 24 gemessen werden will. Handelt es sich z .B. um eine Gebührenhinterziehung von 25 RM, so ist dafür die nach § 1 StGB. maßgebende angedrohte Strafe $4 \times 25 = 100$ RM. Sie ist für jeden Betrag von vornherein festgelegt, und es ist nicht so, daß die Höhe erst im Strafverfahren festgesetzt würde, sondern Gegenstand der Festsetzung ist nur die Höhe des hinterzogenen Betrages. Es handelt sich also nicht um einen relativ bestimmten Strafrahmen, sondern um eine bloße Zusammenfassung verschiedener absoluter Strafandrohungen[3]).

Bei fortgesetztem Delikt, das mehrere Hinterziehungen zusammenfaßt, ist die Höhe der Gesamtstrafe entscheidend dafür, ob Vergehen oder Übertretung vorliegt.

---

[1]) Ebermayer, Anm. 4 zu § 1.
[2]) Ebermayer, Anm. 5 zu § 1.
[3]) Ebermayer, Anm. 5 zu § 1.

§ 3. Geltungsbereich (Ausland).

Das Geltungsbereich der strafrechtlichen Normen des Postgesetzes wird bestimmt durch die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 3 und 4) i. V. mit den völkerrechtlichen Bestimmungen über das Territorium und dessen Grenzen.

Als Inland gelten die Häfen und Küstengewässer innerhalb der Dreimeilenzone, ferner die deutschen Schiffe auf hoher See und die fremden Schiffe in deutschen Küstengewässern. Auch die Luftsäule über dem Territorium einschließlich der Luftschiffe und Flugzeuge gelten als Inland.

Die Poststrafbestimmungen bezwecken den Schutz vor Hinterziehungen nur innerhalb der Grenzen. Ob innerhalb der Reichsgrenzen ein Ausländer oder Inländer Porto hinterzieht, ist für die Strafbarkeit ohne Bedeutung (§ 3 StGB.). Wird außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches die deutsche Post durch Hinterziehungen geschädigt, so kann diese Handlung nicht nach den Bestimmungen des Postgesetzes bestraft werden. Erstreckt sich jedoch diese im Ausland begonnene Handlung in ihrer Dauer auch noch auf deutsches Gebiet, so wird sie strafbar nach dem Postgesetz, selbst wenn ein gutgläubiger Bote oder eine Spedition im guten Glauben die Handlung im Reichsgebiet fortgeführt hätte.

Ebenso beginnt eine strafbare Mitreise mit einer deutschen Personenpost (nach § 29 PostG.), die eine ausländische Station mit einer deutschen verbindet, erst dann, wenn die Grenze überschritten ist. Für das heimliche Mitreisen auf deutschen Posten außerhalb des Reichsgebietes käme ein entsprechendes ausländisches Recht zur Anwendung, soweit es bestünde.

Hält sich ein Mittäter, Gehilfe oder Anstifter im Ausland auf, während einer Gebührenhinterziehung im Reichsgebiet, an der er beteiligt ist, so gilt die Tat als von ihm im Inland ausgeführt, und er ist nach dem Postgesetz strafbar.

Für Portodelikte im Ausland ist § 4 StGB. maßgebend. § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB. sagt: „Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches kann verfolgt werden . . . . 3). ein Deutscher, welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchen sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist“. Diese letzte Voraussetzung, die Bedrohung

durch die ausländische Gesetzgebung, wird in den meisten Staaten gegeben sein. Trotzdem ist eine Gebührenhinterziehung eines Deutschen im Ausland zum Schaden des Auslandes nicht nach dem Postgesetz strafbar, selbst wenn die andere Voraussetzung, daß es sich um ein Vergehen nach Postgesetz handelte, zutreffend ist. Das Postgesetz hat ausdrücklich nur den Schutz der deutschen Postgebühren zum Zwecke und ist nicht anwendbar auf Fälle, die das Recht einer ausländischen Postverwaltung verletzen. Es fehlt mithin an dem deutschen Gesetze, das den Tatbestand dieser Gebührenhinterziehung im Ausland umfaßte.

Auf die Anwendbarkeit der §§ 275 und 276 StGB. bei ihrer Übertretung im Ausland bezieht sich das Gesagte nicht.

Befindet sich ein Anstifter oder Helfer einer Gebührenhinterziehung im Ausland während der Tat im Inland, so ist auch er nicht nach dem Postgesetz strafbar, weil die Haupttat unter keinen Tatbestand des Postgesetzes fällt.

Soweit in ausländischen Staaten die deutsche Konsulargerichtsbarkeit auch nach dem Versailler Vertrag von 1919 noch erhalten geblieben ist, z. B. in Ägypten, Persien und Abessinien, werden die deutschen Strafgesetze angewendet. Diejenigen Strafbestimmungen jedoch, die sich in Verwaltungsgesetzen befinden, haben in den Konsulargerichtsbezirken keine Geltung, solange diese Verwaltungsgesetze selbst dort nicht eingeführt sind, so im Bericht der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfs des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886. Davon werden auch die Strafbestimmungen des Postgesetzes betroffen. Es ist also kein Raum für dessen Anwendung in den Konsulargerichtsbezirken. Handlungen gegen die Vorschriften der deutschen Postverwaltung werden also im Ausland nur strafbar, wenn sie in den Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs fallen, so nach den §§ 275, 276, 354, 360, Ziff. 4 und 5, 364, 367, Ziff. 5 und 5 a.

§ 4. Der Versuch einer Gebührenhinterziehung.

Wann bei den einzelnen Tatbeständen der Strafbestimmungen des Postgesetzes die strafbare Handlung als vollendet anzusehen ist, und wann nur Versuch vorliegt, wird jeweils im speziellen Teil zu erörtern sein. Für den Versuch bei allen nach Postgesetz straf-

baren Handlungen sind maßgeblich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Nach § 43 StGB. wird der Versuch eines Vergehens in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt. Soweit Portohinterziehungen sich als Übertretungen darstellen, bleibt der Versuch derselben ohne weiteres straflos; und soweit es sich um Vergehen nach dem Postgesetz handelt, sind sie gleichfalls nicht zu bestrafen, weil es an einer im § 43 StGB. zur Bedingung gemachten ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung mangelt. Grundsätzlich gilt also, daß alle strafbaren Handlungen nach dem Postgesetz, wenn sie im Versuch stecken bleiben, nicht zu bestrafen sind.

§ 5. Teilnahme.

Alle Formen der Teilnahme, wie sie das Strafgesetzbuch kennt, Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, sind auch bei den Delikten des Postgesetzes möglich. Da dem Postgesetz entsprechende Vorschriften fehlen, haben auch hier die Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere die §§ 48 ff. StGB. Anwendung zu finden.

a) Als Mittäter ist zu erachten, wer den Vorsatz hatte, gemeinsam mit einem anderen die Gebührenhinterziehung auszuführen, auch tatsächlich mitwirkte, dabei die Tat als seine eigene will und den sog. animus auctoris besitzt. Die Handlung muß sich nicht aus einer gemeinsamen Verabredung entwickelt haben, konkludente Handlungen während der Tat genügen, um die Mittäterschaft zu begründen. Ein Zeitungsausträger kann danach als Mittäter nach § 27 Ziff. 1 PostG. angesehen werden. So in „Das Recht“ Sonderbeilage: Deutschlands Oberstrichterliche Rechtsprechung 1917 Nr. 1758.

Ist jemand bei mehreren Gebührenhinterziehungen im Fortsetzungszusammenhang bei einem Teil der Einzelhandlungen als Mittäter beteiligt, so werden nur die Einzelhandlungen, an denen er teilgenommen hat, seiner Bestrafung als Mittäter zugrunde gelegt.

b) Anstiftung ist die vorsätzliche Hervorrufung des Tätervorsatzes in einem anderen und wird strafbar, wenn diese Hervorrufung des Vorsatzes zur Begehung der Portohinterziehung geführt hat. Der Anstifter wird wie der Täter bestraft (§ 48 StGB.). Bleibt es beim Versuch einer Portohinterziehung, der immer straflos ist,

so bleibt auch die Anstiftung straflos wegen ihrer akzessorischen Natur.

c) Der Beihilfe macht sich schuldig, wer wissentlich zu einer Gebührenhinterziehung durch Rat und Tat Hilfe leistet (§ 49 StGB.). Beihilfe ist nur strafbar bei Vergehen oder Verbrechen. Die Gebührenhinterziehung, bei der strafbare Beihilfe möglich ist, muß den Betrag von 37,50 RM (Strafe 37,50 × 4 = 150) übersteigen.

Dieses ist von besonderer Bedeutung beim fortgesetzten Delikt, das sich aus Gebührenhinterziehungen zusammensetzt, die einzeln betrachtet nur Übertretungen darstellen. Hat der Gehilfe nur zu einzelnen Hinterziehungen Beistand geleistet, so ist er nur strafbar, wenn er die Fortsetzungsnatur der Einzelhandlungen kannte, wie überhaupt der Gehilfe nur strafbar ist, wenn er die Tat als Vergehen erkannte und erkennen mußte, d. h. wenn er wußte oder wissen mußte, daß es sich um eine Hinterziehung von mehr als 37,50 RM handelte.

Auch die Beihilfe ist akzessorischer Natur, so daß sie nur strafbar wird, wenn der Tatbestand der Haupthandlung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ist.

Die Bestrafung der Beihilfe wird bestimmt durch § 44 Abs. 4 StGB. Sie kann bis zu einem Viertel der Portohinterziehungsstrafe gebildet werden, bewegt sich also in dem Rahmen, der gebildet wird von dem Betrag der tatsächlichen Gebührenhinterziehung und dem vierfachen Betrage desselben vermindert um 1 RM.

§ 6. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Zu den Gründen, die eine Bestrafung auch nach dem Postgesetz ausschließen, zählen die in den §§ 51—54 StGB. genannten: Der Ausschluß der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB., der durch Gewalt oder Drohung beeinflußte Wille (§ 52), die Notwehr (§ 53) oder Notstand (§ 54). Ebenso zu behandeln ist der Fall des § 58 StGB., wenn der Täter ein Taubstummer ist, der die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besitzt.

Für Jugendliche gelten die besonderen Strafbestimmungen für Jugendliche in vollem Umfange auch für das Postgesetz. Früher kamen die §§ 55—57 BtGB. in Betracht, die durch § 47 JGG. vom 16. 2. 23 aufgehoben und ersetzt wurden durch die Vorschriften dieses Gesetzes.

Danach bleiben Jugendliche bis zum 14. Lebensjahre überhaupt straffrei bei Begehung einer unter Strafe gestellten Handlung. Die Täter im Alter vom 14.—18. Lebensjahre werden nur bestraft, wenn sie die nötige Verstandes- und Willensreife besaßen.

Der Verweis des § 57 StGB., der als Strafe anzusehen war und sogar den Rückfall begründen konnte, ist ins Jugendgerichtsgesetz nicht mehr übernommen worden. Die Verwarnung, die wohl an die Stelle des Verweises getreten ist, stellt keine Strafe dar, sondern ist eine der im § 7 JGG. aufgezählten Erziehungsmaßnahmen.

Der Strafrahmen für Jugendliche ist im § 9 bestimmt und liegt danach für Gebührenhinterziehungen des Postgesetzes zwischen der Mindeststrafe der angedrohten Strafart, also 3 RM, und der Hälfte der Höchststrafe (für Gebührenhinterziehung die Hälfte des vierfachen Hinterziehungsbetrages. Unter die Mindestgrenze, die im Postgesetz ausdrücklich auf 3 M festgelegt ist, darf auch für Jugendliche nicht heruntergegangen werden.

§ 7. Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum.

Das Postgesetz spricht nicht, abgesehen von § 27 Nr. 4 von einem vorsätzlichen Handeln. Es beabsichtigt offensichtlich die Bestrafung des Postdefraudanten auch dann, wenn weder böse Absicht (dolus) noch eine Fahrlässigkeit im juristisch-technischen Sinne vorlag. Zur Verurteilung genügt das einfache Verschulden, die zurechenbare Vermeidbarkeit[4]). Der Grund dafür liegt in dem Zweck des Postgesetzes, der lediglich fiskalischer Natur ist, nämlich, das Postregal des Staates gegen Beeinträchtigung zu schützen. Auch bei allen übrigen Reichs- und Staatsabgabenentziehungen genügt Fahrlässigkeit im Sinne des einfachen Verschuldens zur Verurteilung schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.

Die Rechtsprechung geht sogar so weit, eine Portodefraution auch dann anzunehmen, „wenn sie nicht durch ein positives Tun, sondern durch ein mit der Rechtspflicht in Widerspruch stehendes Unterlassen verursacht war“[5]).

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung bildet die Strafbestimmung des § 27 Nr. 4 PostG. Danach ist für die Strafbarkeit Voraussetzung, daß die Absicht, Portogefälle zu umgehen, vorhanden war. Diese besondere Regelung des Gesetzes hat den

[4]) R.G.St. 25, 292.
[5]) R.G.St. 44, 86.

Vorang vor der allgemeinen Behandlung der übrigen Strafbestimmungen, stützt aber zugleich die Annahme, daß der Gesetzgeber im allgemeinen diese besondere Voraussetzung der Bestrafung, die im Vorsatz begründet liegt, nicht beabsichtigt hat.

Irrtum über das Postgesetz, unrichtige Auslegung desselben oder falsche Vorstellungen über postgesetzliche Begriffe schützen den Defraudanten nicht vor Strafe. Es handelt sich hierbei um einen Irrtum über die rechtliche Seite der Strafbestimmungen. § 59 StGB. läßt aber nur den Tatsachenirrtum die Strafe ausschließen; dazu gehört entschuldbarer Irrtum über Tatumstände des Tatbestandes, z. B. daß ein Bestimmungsort für Zeitungen außerhalb des Zweimeilenkreises im Sinne des § 1 PostG. liege. Ebenso bewirkt entschuldbare Unkenntnis über außerhalb der Strafgesetze liegende Bestimmungen die Straffreiheit. Unkenntnis oder falsche Auslegung der Postgesetze dagegen können selbst dann nicht zur Freisprechung führen, wenn früher ein Gericht diese Gesetze in eben diesem falschen Sinn angewandt hätte, oder wenn der Täter von sachkundiger Seite falsch beraten worden wäre.

In allen Fällen der Gebührenhinterziehung ist die Absicht, Porto zu ersparen, nicht erforderlich. Es ist sogar denkbar, daß die verbotene Beförderung mehr kostet als die Postgebühr beträgt.

§ 8. Verjährung.

Die Verjährung der Strafverfolgung der Delikte des Postgesetzes ist im EG.StGB. geregelt; insoweit können die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches keine Anwendung finden. Dagegen muß man bei den einzelnen Modalitäten der Verjährung, wie Beginn und Beendigung derselben, oder ihre Unterbrechung, mangels einer Regelung im Postgesetz wieder zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zurückgreifen.

§ 7 EG.StGB. sagt: „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung . . . . . der Postgefälle verjähren in 3 Jahren".

Dieses gilt für alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Postgesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Vergehen oder Übertretung handelt. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 67 Abs. 4 StGB. mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung begangen ist. Ist Fortsetzungszusammenhang gegeben, so beginnt die Verjährung erst mit dem letzten Akt der zusammenhängenden Handlungen.

Der Lauf und das Ende der Verjährung wird nach der Kalenderzeit bestimmt. Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist (§ 68 StGB.).

Als eine solche richterliche, die Verjährung unterbrechende Handlung ist auch der Strafbescheid der Oberpostdirektion anzusehen, der nach § 35 PostG. erlassen wird. Keine Unterbrechung dagegen tritt bei Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung nach § 34 PostG. ein.

Die Verjährung der Strafvollstreckung richtet sich ganz nach § 70 StGB. Eine Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen ist danach ausgeschlossen in fünf Jahren bei Vergehen und nach zwei Jahren bei Übertretungen gegen das Postgesetz.

§ 9. Das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

In dem Sonderrecht des Postgesetzes sind die Fälle der Gebührenhinterziehungen erschöpfend behandelt. Idealkonkurrenz nach § StGB. mit den Delikten des Strafgesetzbuches ist deshalb im allgemeinen nicht möglich, es sei denn, daß das Postgesetz sie besonders zugelassen hat, wie z. B. § 27 Nr. 3 PostG. Anders ist dagegen die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Tatbestand über die der im Postgesetz aufgezählten Tatbestände hinausgeht, wenn auch noch andere Rechtsgüter verletzt werden als das Postwesen. Hierwegen wird dann eine Bestrafung nach dem StGB. Platz greifen können.

Liegen mehrere selbständige Gebührenhinterziehungsdelikte eines Täters zu Aburteilung vor, so ist die Strafe für jedes Delikt besonders zu berechnen und festzusetzen. Die einzelnen hinterzogenen Gebühren dürfen nicht erst zusammengezogen und dann mit vier multipliziert werden. Ist z. B. zweimal die Auslandsgebühr eines Briefes (25 Pf.) hinterzogen, so würde die Strafe für jeden Fall 4 × 25 Pf. = 1 RM nach § 27 Abs. 1 PostG. auf 3 RM, insgesamt für die 2 Delikte auf 2 × 3 = 6 RM festzusetzen sein. Zieht man beide hinterzogenen Gebühren zusammen, 25 + 25 = 50 Pf., und bildet hiernach die Strafe, so würde die Strafe viermal 50 Pf. = 2 RM, Mindeststrafe für beide Fälle zusammen 3 RM betragen. Diese Rechnungsart ist ungesetzlich.

Durchaus möglich ist das Zusammentreffen mehrerer Defrauda-

tionen in realer Konkurrenz nach § 74 StGB. Es ist dabei zu prüfen, ob jedes einzelne Delikt als sebständige Handlung mit eigenem strafbaren Entschluß erscheint oder ob alle Defraudationen der Ausfluß desselben strafbaren Entschlusses sind und „als zusammenhängende von demselben strafbaren Wollen getragene Tätigkeit“[6]) erscheinen.

Ist die Einlieferung der verschiedenen Sendungen auf diesen einheitlichen Entschluß zurückzuführen, so liegen mehrere in Tateinheit stehende Gebührenhinterziehungen vor, und die Strafe ist zu bilden, indem die einzelnen Portogefälle zusammengerechnet und dann mit 4 multipliziert werden.

Der Begriff der forgesetzten Defraudation hat sich gebildet nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Ein fortgesetztes Delikt wird dann angenommen, wenn „die Einheitlichkeit des Entschlusses, die Gleichartigkeit der Begehungsform und die Einheit des Rechtsgutes, welches durch die Handlung verletzt wird, vorliegen“[6]). Es muß für die Defraudation darauf geachtet werden, ob die einzelnen Handlungen so zusammenhängen, daß sie aus ein und demselben Entschluß entsprungen sind, oder ob jede Defraudation in sich selbst vollkommen abgeschlossen ist. Im ersten Falle handelt es sich um ein fortgesetztes Delikt. Die Strafe ist festzusetzen, indem man das hinterzogene Porto zusammenrechnet und dann mit 4 multipliziert.

Ein wesentliches Merkmal der fortgesetzten Straftat ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen das vorsätzliche Handeln, das auch bei der fortgesetzten Defraudation zur Voraussetzung zu machen ist.

§ 10. Person des Täters.

In der Rechtspflege hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß eine Post- oder Portodefraudation nur von einer physischen Person begangen werden kann. Gegen eine juristische Person, etwa eine A.-G. oder Zeitungsspedition kann niemals ein Verfahren wegen Gebührenhinterziehung gegen das Postgesetz geführt werden. Es ist vielmehr die Person ausfindig zu machen, die die Portohinterziehung begangen hat und dieser gegenüber das Strafverfahren zu eröffnen.

Bei einer juristischen Person wird in den meisten Fällen der rechtliche Vertreter derselben strafrechtlich die Verantwortung zu tragen haben.

---

[6]) R.G.St. 22, 22.

Zweiter Teil:

Der Postzwang.

Vorbemerkung.

Die materiellen Strafbestimungen des Postgesetzes machen rein äußerlich betrachtet einen sehr geringen Teil dieses Gesetzes aus und beschränken sich auf die §§ 27—32, bilden aber mit den §§ 1, 1 a, 2, 2 a, die den Schutzgegenstand des § 27 Nr. 1 darstellen und deshalb inhaltlich als zu den Strafbestimmungen gehörig zu erachten sind, heute noch den wichtigsten Abschnitt des Postgesetzes.

Strafvorschriften jedoch von weniger einschneidender Bedeutung enthalten auch die §§ 18, 19 und 21 PostG.

Eine wichtige Ergänzung des Poststrafrechtes ist das Gesetz vom 20. Dezember 1899, die sog. Postgesetznovelle. Es hat zunächst die §§ 1 a und 2 a neu in das Postgesetz eingefügt und enthält im Art. 3 eine besondere Strafvorschrift.

§ 1. Das Verhältnis des § 27 Nr. 1 PostG. zu den §§ 1—2 a PostG.

Als eigentliche Schutzvorschrift für den staatlichen Postzwang ist der § 27 Nr. 1 des Postgesetzes anzusehen. Umfang und Wesen des Postzwanges sind in den §§ 1 ff. umschrieben. Die Bestimmung in § 27 Nr. 1 scheint sich dem Wortlaut nach nur auf die Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 2, die sich nur auf den Fernverkehr beziehen, beschränken zu wollen. Doch muß die Gültigkeit des § 27 Nr. 1 auch für die Bestimmungen in den §§ 1 a un d2 a angenommen werden, die den Ortsverkehr behandeln. Für den § 1 a folgt dies ohne allen Zweifel aus der Fassung dieser Vorschrift.

§ 2 a enthält keine verbietende Norm, sondern eine Milderung der übrigen Verbotsnormen; er ist also deswegen, weil er sachlich zu den übrigen für §27 Nr. 1 den Tatbestand bildenden Bestimmungen gehört und eine erleichternde Ausnahme enthält, bei der

Beurteilung einer Portohinterziehung nach § 27 Nr. 1 mitzuberücksichtigen.

Diese Bestimmungen über den Postzwang in den §§ 1—2 a PostG. bilden den Hauptteil des Tatbestandes für § 27 Nr. 1. Sie sind deshalb in den Rahmen dieser Erörterung miteinzubeziehen.

§ 2. Postregal und Postzwang.

Das Postregal begreift das alleinige Recht des Staates in sich, Anstalten zu errichten und zu betreiben, die sich mit der Beförderung bestimmter Gegenstände befassen. Privaten ist somit die Errichtung und Betreibung solcher Anstalten verboten. Zu dem Recht des Postregals tritt als Ergänzung hinzu das gesetzliche Gebot an die Allgemeinheit, zur Beförderung bestimmter Gegenstände sich der vom Staat errichteten Anstalten zu bedienen. Diese Gebotsnormen werden unter dem Ausdruck „Postzwang" zusammengefaßt.

Postregal und Postzwang sollen den Staat in die Lage versetzen, allen Orten und Gegenden eine möglichst gute und möglichst billige postalische Verkehrsvermittelung zu gewährleisten.

Mit den Rechten, die Postregal und Postzwang dem Staate bieten, verknüpfen sich bestimmte Pflichten. So muß der Staat die Anstalten, deren Errichtung und Betreibung er sich vorbehalten hat, auch tatsächlich in Betrieb nehmen. Wenn er die Allgemeinheit zwingt, sich nur seiner Anstalten zu bedienen, ist er weiterhin verpflichtet, auch alle Gegenstände von jedermann anzunehmen und zu befördern. Diese Verpflichtung ist in § 3 PostG. zum Gegenstand gesetzlicher Normierung geworden. Das Recht aus dem Postzwange, das die §§ 1—2 a PostG. näher umschreiben, steht nur der Post zu und nicht dem Reiche allgemein. Alle Briefe der Reichs- und Staatsbehörden unterliegen deshalb dem Postzwange, soweit die Voraussetzungen des § 1 PostG. im übrigen für diese Sendungen gegeben sind.

§ 3. Gegenstand des Postzwanges.

Der Postzwang erfaßt verschlossene Briefe und politische Zeitungen. Offene Briefe unterliegen im allgemeinen nicht den Vorschriften des Postgesetzes; wenn sie aber in verschlossenen Paketen verschickt werden, so sind sie wie verschlossene Briefe zu behandeln. Ein verschlossenes Paket mit offenen Briefen wäre demnach nur der Postbeförderung vorbehalten. Politische Zeitungen

unterliegen nur dann dem Postzwang, wenn sie mehr als einmal wöchentlich erscheinen.

a) Der Brief.

Das Postgesetz enthält keine Definition des Briefes. Es ist Sache des Gewohnheitsrechtes, den Begriff desselben festzulegen. Bisher sind aber die oberstrichterlichen Entscheidungen zu keiner einheitlichen Begriffsbestimmung gekommen. Die postalischen Reglements und Einrichtungen kann man nicht als maßgeblich heranziehen, um eine Sendung als Brief zu charakterisieren. Die Reglements haben Ziele und Zwecke, die mit dem Postzwang in keiner Berührung stehen.

Man macht meist die Unterscheidung in Briefe kraft Form und Briefe kraft Inhalt[7]). Über die Briefe kraft Form besteht in Rechtsprechung und Literatur eine einhellige Auffassung. Es sind dies alle in einem verschlossenen Umschlag oder einer dem gleich zu achtenden Hülle bestehenden oder enthaltenen Sendungen von dem Umfange und Gewicht, wie sie die Post nach Gesetz und Reglement befördert, ohne Rücksicht auf den Inhalt[8]).

Da aber auch § 1 Abs. 3 PostG. unter Umständen offene Briefe der Postzwangspflicht unterwirft, so fällt das Charakteristikum des Verschlossenseins hier fort, und man muß zu einem anderen Unterscheidungsmerkmal greifen. Dieses besteht in dem Inhalt derselben. Ein Brief nach dem Postgesetz ist also auch der, dessen Inhalt ihn als solchen kennzeichnet, und zwar ist das dann der Fall, wenn es sich um eine schriftliche Mitteilung von Person zu Person handelt. Brief kraft Inhalt ist vor allem einmal eine offene Karte. Gleichgültig für die Wertung als Brief ist es, ob die Mitteilung geschrieben, gedruckt oder auf andere Art vervielfältigt ist. Auch Geschäftspapiere, Preislisten und ähnliche Sendungen können Mitteilungen von Person zu Person sein und dürfen, wenn sie offen sind, in einem verschlossenen Paket nur durch die Post verschickt werden.

Daß der Brief eine Aufschrift hat, ist für ihn nicht wesentlich nach § 1 PostG. Es ist der Fall denkbar, daß eine Firma an ihre Filiale in einer anderen Stadt Werbeschriften sendet, die dort von der Filiale an einen bestimten Personenkreis zu verschicken und mit

[7]) Aschenborn-Schneider, Postges. § 1 ,Anm. 5.
[8]) R.G.St. 37, 282.

den entsprechenden Adressen zu versehen sind. Bei dieser Sammelsendung handelt es sich auch um Briefe nach dem Postgesetz.

§ 1 Abs. 1 PostG. macht nur die verschlossenen Briefe postzwangpflichtig. Die Art des Verschlusses kann verschieden sein; Als Beispiel ist im Postgesetz selbst nur der Verschluß durch Siegeln oder Zunähen angeführt. Als verschlossen muß man allgemein die Briefe ansehen, bei denen man zu dem Inhalt nur durch Überwindung eines Hemmnisses gelangt, indem man dabei eine Tätigkeit ausübt, die auf die Öffnung hinzielt. Schwierigkeiten braucht der Verschluß dem Öffnenden nicht zu bieten. Ein einfach zusammengefaltetes Blatt gilt als nicht verschlossen, dagegen eine mit Bindfaden verschnürte oder mit einer Oblate zugeklebte Sendung ist als verschlossen zu erachten. Der § 1 Abs. 3 Satz 2 PostG. enthält eine Ausnahme von der Postzwangspflicht der Briefe. Unter drei Voraussetzungen ist diese Ausnahme gestattet. Die Briefe müssen unverschlossen, einem Paket beigefügt sein und müssen schließlich noch den Inhalt des Pakets betreffen. Rechnungen, Fakturen und Preiskurante, die im Gesetz mit als ausgenommen aufgeführt sind, gelten meist schon ohnedies, wenn sie unverschlossen sind, nicht als Briefe, so daß sie überhaupt nicht in den Rahmen des § 1 PostG. fallen.

b) Politische Zeitungen.

Es sind solche Zeitungen, die sich mit Tagesfragen über die inneren und äußeren Angelegenheiten des gesamten Staatswesens befassen, ohne daß dies der einzige oder nur überwiegende Behandlungsgegenstand desselben sein muß. Der Begriff der Zeitung ist im Pressegesetz (§ 2) näher umschrieben; danach sind es Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auch alle anderen durch mechanische oder chemischen Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften unter Ausschluß von sog. Zeitschriften.

Die Unterscheidung von Zeitungen und Zeitschriften, die vom Postgesetz nicht gemacht wird, ist nicht immer leicht zu treffen. Oft fließen die Grenzen ineinander über. Die Charakterisierung als Zeitung oder Zeitschrift liegt nicht in ihrer Bezeichnung, auch nicht in der Erscheinungsweise, sondern meist im Inhalt begründet.

Da Zeitschriften in der Regel nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, ist die Schwierigkeit der Unterscheidung für das Postgesetz praktisch ohne große Bedeutung.

Der Postzwang umfaßt nur diese beiden Gegenstände: Briefe und politische Zeitungen, mit den angeführten Beschränkungen. Nicht vom Postzwang betroffen werden demnach alle offenen Briefe, offene Drucksachen etc., ferner Pakete und Geld.

§ 4. Die Tätigkeiten, die im Rahmen des Postzwanges der Post vorbehalten sind.

Die Haupttätigkeit, die im Rahmen des Postzwanges der Post obliegt, ist nach § 1 PostG. die Beförderung. Sie umfaßt alle Einzelhandlungen, die notwendig sind, von dem Augenblick an, wo der Absender die postpflichtige Sendung aus der Hand gibt, bis zur Auslieferung an den Empfänger. Als Hauptphasen der Beförderung treten dabei drei Arten des Tätigwerdens in Erscheinung: die Einsammlung, die Versendung und die Verteilung.

Jede dieser drei Einzeltätigkeiten stellt, wenn sie von einem anderen als von der Post wahrgenommen würde, eine Verletzung des Postzwanges dar. Für den Fall des § 1 a PostG., der den Postverkehr zum Gegenstand hat, fällt die Versendung als Beförderungshandlung fort. An die Einsammlung schließt sich unmittelbar die Verteilung an.

Das Verschicken einer Sammelsendung mit mehreren postzwangspflichtigen Sendungen von einem Ort an einen anderen ist an sich möglich, wenn der Inhalt der Sendung für einen Empfänger bestimmt ist. Soll aber der Empfänger die in der Sammelsendung etwa enthaltenen Briefe an verschiedene Empfänger seines Ortes verteilen, so liegt eine verbotene Beförderung vor, da die Verteilung einen Teil derselben ausmacht.

Die Beförderung muß in allen Fällen von einem Absender an einen Empfänger gehen. Sind beide rechtlich als Einheit anzusehen, so kann man von einer Beförderung im Sinne des Postgesetzes nicht sprechen. Dies trifft z. B. zu bei unselbständigen Abteilungen einer am selben Ort sitzenden Behörde. Es kommt dabei darauf an, daß eigene Postpersönlichkeit für beide im einzelnen nicht besteht; nicht von Bedeutung ist es, ob zwei Stellen eine juristische Person bilden oder bei Behörden, ob sie derselben Verwaltung, z. B. Amts- und Landgerichte, angehören. Nicht als Beförderung im Sinne des Postgesetzes ist die förmliche Gerichtszustellung anzusehen. Sie ist ein Staatsakt, der nur den Regeln der Gesetze desselben unterworfen ist.

§ 5. Die Entgeltlichkeit als Merkmal des Postzwangs.

Das Postgesetz als fiskalisches Gesetz hat nur das Interesse, die Beförderung, soweit sie gegen Bezahlung erfolgt, zu verhindern. Die unentgeltliche Beförderung kommt in Wirklichkeit so selten vor, daß sie als ein Gebührenentgang nicht ins Gewicht fällt. Deswegen ist nur die Beförderung gegen Entgelt unter den übrigen Voraussetzungen ein Verstoß gegen das Postgesetz. Das Entgelt muß im voraus versprochen sein, zumindest muß zwischen dem Beförderer und demjenigen, der befördert, Einigkeit darüber bestehen, daß ein Entgelt gewährt wird. Welcher Vertrag, ob Werk- oder Dienstvertrag, zwischen beiden besteht, ist gleichgültig.

Es ist auch nicht notwendig, daß Geld als Bezahlung geboten wird; auch die Gewährung von Vorteilen wirtschaftlicher Art gilt als Entgelt. Verbilligtes Zeitungsabonnement für den Agenten als Gegenleistung für die von diesem übernommene Pflicht, die Zeitungen zu befördern, ist eine Bezahlung im Sinne des Postgesetzes. Auch Lohn und Gehalt von Arbeitern, Angestellten und Beamten sind als Entgelt anzusprechen, wenn die Beförderung postpflichtiger Sendungen zu einer ihrer, wenn auch geringeren Dienstpflichten gehört. Dies trifft vor allem auf die Beförderung der Dienstbriefe der Eisenbahn und der Schlafwagengesellschaften durch ihre Bediensteten zu. Die Eisenbahnbriefe sind also dem Postzwange unterworfen.

Wird die Beförderung aus reiner Gefälligkeit übernommen, so fällt sie aus dem Rahmen des Postgesetzes heraus. Bei bezahlten Angestellten kann Gefälligkeit nur angenommen werden, wenn sie ohne Verletzung ihrer Dienstpflicht die Beförderung ablehnen können. Bei Kindern und Lehrlingen besteht eine Gehorsamspflicht zu unentgeltlichen Leistungen. Die Beförderung durch sie ist deshalb vom Postzwange frei.

§ 6. Die räumlichen Grenzen des Postzwanges.

Nach § 1 PostG. muß, um den Postzwang zu begründen, am Ort des Abgangs und am Ort der Bestimmung der Briefe oder Zeitungen je eine Postanstalt betrieben werden. Fehlt an einem der beiden Orte oder an beiden die Postanstalt, so ist die Beförderung von diesem Orte aus überallhin vom Postzwange befreit; auch für Sendungen nach dem Ausland gilt dies. Unter Postanstalten sind Postämter

und Postagenturen zu verstehen. Zweifelhaft ist dies bei Posthilfsstellen, da sie Postsendungen weder einsammeln noch verteilen.

Die räumliche Geltung des Postzwanges hat eine Eingrenzung erfahren für Zeitungen, insofern sie überhaupt nur dem Postzwang unterworfen sind, wenn sie über den Zweimeilenkreis ihres Ursprungsorts hinaus verschickt werden. Als Ursprungsort ist nicht der Druckort anzusehen, sondern der Ort, an dem die Zeitung erscheint. Beide werden in sehr vielen Fällen zusammenfallen. Der Zweimeilenkreis rechnet nicht vom Zentrum des Erscheinungsorts aus, sondern von den Grenzen des Weichbildes der Stadt bis zum Beginn des Weichbildes eines anderen Ortes.

Die Behandlung der Sendungen vom Auslande nach dem Inland ist im § 1 Abs. 2 PostG. besonders geregelt. Dort wird bestimmt, daß alle vom Auslande nach dem Inland eingehenden Sendungen, auch wenn sie von einem Ort ohne Postanstalt kommen, bei der nächsten deutschen Postanstalt, die auf ihrem Wege liegt, eingeliefert werden müssen. Auch für Durchgangssendungen von Ausland zu Ausland gilt dasselbe, selbst wenn am Anfang und Ende der Gesamtbeförderungsstrecke keine Postanstalten betrieben werden.

Der Ortsverkehr für Briefe ist im § 1 a PostG. der Post vorbehalten. Voraussetzung dieses Zwanges ist jedoch, daß der Ort eine Postanstalt besitzt.

§ 7. Die Ausnahmen vom Postzwang.

a) Fernverkehr.

Der Postzwang hinsichtlich des Fernverkehrs (§ 1 PostG.) hat eine Ausnahme im § 2 PostG. gefunden. Die Ausnahme besteht darin, daß ein Absender einen expressen Boten mit der Beförderung postzwangspflichtiger Sachen beauftragen kann. Die Bezahlung des Boten ist erlaubt, sonst wäre die Beförderung schon nach § 1 PostG. vom Postzwange frei. Auch daß der Bote selbst gewerbsmäßig als solcher auftritt, hält sich durchaus im Rahmen des § 2 PostG.

Daß die expresse Fuhre erwähnt ist, hat nur die Bedeutung, daß es dem Gesetzgeber gleichgültig war, ob der expresse Bote sich zu Fuß oder mit Wagen fortbewegt. Auch kann der Bote Eisenbahn und andere Beförderungsmittel benutzen, jedoch darf dann der Umfang der von ihm mitgeführten Sendungen das Maß des erlaubten Handgepäcks nicht übersteigen.

Besonderer Wert ist auf die Bezeichnung „expreß“ zu legen. Expreß bezieht sich nicht auf die Schnelligkeit, sondern soll die Besonderheit und die Ausschließlichkeit des Botendienstes bezeichnen. Es darf der Bote nur von einem Absender geschickt werden, und eine weitere Verrichtung als dieser Botengang darf nicht hinzutreten. Natürlich kann er auch wieder postzwangspflichtige Sendungen zurückbringen, aber auch da nur für seinen ursprünglichen Auftraggeber.

Absender im Sinne des § 2 PostG. ist auch der Auftraggeber, der einen Boten fortschickt, um sich von einer oder auch von verschiedenen Personen postzwangspflichtige Sendungen abholen zu lassen. Die Bezeichnung als Absender hat also nur Bezug auf den Boten, nicht auf den Gegenstand der Beförderung. Die Einheit des Absenders ist als wesentlich betont. Gewahrt ist diese Einheit, wenn es sich zwar um mehrere Personen handelt, die jedoch in einem zur Einheit verbindenden Verhältnis stehen, z. B. Gesellschafter oder Erbengemeinschaft.

Den Begriff der Einheitlichkeit dagegen verletzt ein Spediteur, der es unternähme, postzwangspflichtige Sendungen für mehrere Personen durch einen expressen Boten zu befördern.

b) Ortsverkehr.

Die für den Ortsverkehr (§ 1 a PostG.) geltende Ausnahme vom Postzwang enthält der § 2 a PostG. Diese Bestimmung ist zugleich mit der Hauptbestimmung des § 1 a, wozu er die Erleichterung bildet, durch Gesetz vom 20. Dezember 1899 in das Postgesetz eingefügt worden. In dieser Vorschrift ist die Beförderung von verschlossenen Briefen durch Boten im Ursprungsort freigegeben, jedoch unter zwei Einschränkungen: der Bote darf das Einsammeln von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeichnungen und Zeitschriften, Warenproben nicht gewerbsmäßig betreiben. Er darf zum zweiten nicht im Dienste einer Privatbeförderungsgesellschaft stehen.

Der Bote ist kein expresser im Sinne des § 2 PostG.; er kann also auch für mehrere Auftraggeber zugleich gegen Entgelt tätig werden, oder kann gelegentlich anderer Tätigkeiten auch Briefe befördern. Die Grenze des Erlaubtseins ist für ihn das gewerbsmäßige Einsammeln der im § 2 a PostG. genannten Beförderungsgegenstände. Die Gegenstände, deren gewerbsmäßiges Einsammeln das Verbot der Beförderung für Briefe begründet, sind im Gesetz erschöp-

fend aufgezählt. Daraus folgt, daß ein Bote, der andere als dort genannte Sachen einsammelt und gewerbsmäßig befördert (etwa Pakete) als Bote nach § 2 a PostG. wohl benutzt werden kann.

Die Gewerbsmäßigkeit der Einsammlung ist dann gegeben, wenn bei dem Boten die Absicht der Wiederholung dieser auf Erwerb gerichteten Tätigkeit vorhanden ist. Sie muß nicht seine Haupttätigkeit sein, sondern kann auch als Neben- oder Gelegenheitsarbeit den Charakter der Gewerbsmäßigkeit aufweisen.

Das Gesetz spricht mit Absicht vom Einsammeln als der Tätigkeit eines Boten, die ihn im Sinne des § 2 a PostG. gesetzwidrig macht. Das Einsammeln ist eine Teilhandlung der Beförderung und gerade im Ortsverkehr eine Hauptbetätigung der Beförderung, die sich ja möglicherweise nur auf das Einsammeln und Verteilen beschränken kann; es sollte vor allem diese Art der Briefvermittelung in das Verbot einbezogen werden.

Die zweite Voraussetzung, unter der ein Bote für die Briefbeförderung nach dem Postgesetz untauglich wird, ist die, daß der Bote im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt steht. Privat ist hier im Gegensatz zu postalisch gebraucht, so daß auch eine Reichs- oder staatliche Beförderungsanstalt, z .B. die Reichsbahn, unter die beschränkende Bestimmung fällt.

Unter den im Gesetz genannten Beförderungsanstalten sind alle organisierten Einrichtungen zu verstehen, die sich gewerbsmäßig mit der Beförderung von Personen oder Gegenständen befassen, also nicht nur mit den in § 2 a PostG. genannten Sendungen. Es ist nicht notwendig, daß diese Anstalten postartig betrieben werden oder postähnliche Einrichtungen besitzen. Die Beförderungstätigkeit kann auch hier wie beim Boten nur Nebenbetrieb sein. Der Bote, der im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt steht, darf auch nicht auf eigene Rechnung auf seinen Botengängen oder bei seiner dienstlichen Tätigkeit Briefe befördern. Denn dieses will vor allem das Verbot unmöglich machen. Ein Straßenbahnschaffner, der Briefe besorgen wollte, würde sich gegen dieses Verbot vergehen.

Im Abs. 2 des § 2 a PostG. ist die Beförderung der eigenen Briefe dieser Privatbeförderungsanstalten durch ihre Boten besonders erlaubt. Ohne diese ausdrückliche Ausnahme würden Briefe dieser Anstalten postzwangspflichtig sein, wie es ja auch im Fernverkehr tatsächlich der Fall ist. Es darf sich aber nur um solche Briefe han-

deln, die sich auf die Angelegenheiten der Privatbeförderungsanstalten selbst, auf ihren Betrieb und ihre Verwaltung beziehen.

Zu den Privatbeförderungsanstalten nach § 2 a PostG. sind u. a. auch die Eilboteninstitute zu rechnen, z. B. die roten Radler. Die Angestellten dieser Institute als Boten zur entgeltlichen Beförderung von verschlossenen Briefen zu benutzen, verstößt demnach gegen das Verbot des § 2 a PostG. Die Eigenschaft als expresse Boten im Sinne des § 2 PostG. können sie nicht besitzen.

Dritter Teil:

Die Strafbestimmungen des Postgesetzes im Abschnitt IV.

§ 1. Allgemeines.

Der vierte Abschnitt des Postgesetzes ist betitelt: „Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudationen". Doch haben in diesem Abschnitt auch Bestimmungen ihren Platz gefunden, die nicht als Strafbestimmungen anzusprechen sind; sie stehen aber mit den Portodefraudationen in einem so engen Zusammenhang, daß ihre Stellung innerhalb dieses Abschnittes gerechtfertigt erscheint. So wird im § 30 PostG. die Pflicht des Defraudanten, die hinterzogene Gebühr nachzuentrichten, gesetzlich festgelegt; im § 32 PostG. wird das Recht der Post begründet, Sendungen, wenn sie Gegenstand der Defraudation sind, mit Beschlag zu belegen, und schließlich wird noch über die Verwendung der als Strafe eingezogenen Geldbeträge Bestimmung getroffen in § 33 PosG.

Als Hauptgegenstand des Abschnitts IV sind die Bestimmungen zu erachten, welche die Verstöße gegen den Postzwang mit Strafe bedrohen und so die §§ 1—2 a PostG. zum Gegenstand ihres Schutzes machen. Diese Schutznormen des Postzwanges sind an Umfang der geringere Teil der Strafbestimmungen und streng genommen nur auf den § 27 Nr. 1 PostG. beschränkt, doch an praktischer Bedeutung der weitaus wichtigste.

Neben den Vorschriften, die den Schutz des Postzwangs bezwecken, sind noch andere strafbare Tatbestände im Abschnitt IV enthalten: so die Erschleichung der Portofreiheit, die mißbräuchliche Benutzung entwerteter Postwertzeichen und die mißbräuchliche Benutzung von Angestellten der Post zur Beförderung von Sendungen (§ 27 Nr. 2, 3 und 4 PostG.). § 28 PostG. enthält eine besondere Rückfallsverschärfung und § 29 PostG. behandelt die

Personengeldhinterziehung, eine Bestimmung, die zwar für die Pferdeposten geschaffen war, aber für die heutige Kraftposten gleiche Bedeutung hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen den Postzwang.

Mit dem vierfachen Betrag des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 RM, wird bestraft, wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 PostG. zuwider, auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Paketes zu erkennen vermochte (§ 27 Nr. 1 PostG.). Dieses ist die eigentliche und einzige Vorschrift, die die Verletzungen des Postzwanges unter Strafe stellt. Wie früher angedeutet, gilt sie nicht nur bei Verstößen gegen § 1, sondern auch bei solchen gegen § 1 a, wie darin ausdrücklich bestimmt ist. Auch der § 2 a ist bei Feststellung des Tatbestandes so, wie die in § 27 Nr. 1 angeführten §§ 1 und 2 zu berücksichtigen.

Mit Strafe bedroht ist hier 1. derjenige, der verschickt, und 2. derjenige, der befördert.

Als Verschicker ist der zu betrachten, wer veranlaßt oder verursacht, daß postzwangspflichtige Sendungen befördert werden. Das Delikt ist für den Verschicker vollendet in dem Augenblick, in dem die Sendungen dem Beförderer übergeben werden, gleichgültig, ob er sie selber übergibt oder sie übergeben läßt. Wer auf jemandes Weisung oder Anordnung verschickt, kann als Helfer bestraft werden. Um als Verschicker im Sinne des § 27 Nr. 1 PostG. zu gelten, ist nicht immer ein positives Tun erforderlich, ein pflichtwidriges Unterlassen, z. B. Nichtbeaufsichtigung eines Unternehmers gegenüber seinen Angestellten, kann genügen.

Als Beförderer im Sinne obiger Strafvorschrift kommt der in Betracht, der den Transport der postzwangspflichtigen Sendungen tatsächlich ausführt. Für ihn ist die Tat in der Regel vollendet, sobald er die Sendungen zur Beförderung erhalten hat. Für den Beförderer ist eine mildere Anwendung der Strafvorschrift des § 27 Nr. 1 PostG. im zweiten Satz enthalten, und zwar, wenn es sich um Pakete handelt, die den verbotswidrigen Gegenstand der Versendung enthalten. Er ist dann nur strafbar, wenn er den Inhalt der

Pakete kannte oder es seiner eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist, wenn er sich keine Kenntnis von dem Inhalte verschaffte, obwohl die Möglichkeit dazu da war. Ist das Paket ihm offen übergeben worden, so ist Fahrlässigkeit immer gegeben.

Für den Beförderer verschiebt sich die Vollendung des Delikts für den Fall, daß ihm Pakete mit postzwangspflichtigen Sendungen zur Beförderung übergeben werden. Hier wird die Tat vollendet, wenn der Beförderer den Inhalt erkannt hat oder die Möglichkeit hatte, ihn zu erkennen, und dann eine Handlung vornimmt, die den Anfang oder einen Teil der Beförderungstätigkeit ausmacht. Unter den Begriff der Beförderer fallen insbesondere die Inhaber und Geschäftsführer von Privatbeförderungsanstalten, die in ihrem Betriebe dem Postzwang unterworfene Sendungen befördern lassen oder es fahrlässigerweise nicht verhindern, daß solche befördert werden. Der Angestellte, der hierbei nur im Auftrage seines Vorgesetzten handelt, kann sich der Beihilfe schuldig machen.

Die Strafe für das Delikt nach § 27 Nr. 1 PostG. beträgt das Vierfache des defraudierten Portos; „defraudiert" bedeutet hier nicht „betrogen um". Es soll vor allem auch keine böse Absicht als Erfordernis der Defraudation darin zum Ausdruck gebracht werden. Defraudiert soll soviel heißen wie „der Post entgangen" und ist ganz indifferent gegen die Motive des Defraudanten.

Als defraudiertes Porto ist diejenige Gebühr anzusehen, die an die Post zu entrichten gewesen wäre, wenn man die Sendungen zu ordnungsmäßiger Beförderung der Post übergeben hätte. Dabei ist die Form und die Art der Versendung für die Gebührenfindung zugrunde zu legen, die der Defraudant tatsächlich gewählt hatte bei seiner unerlaubten Beförderung und nicht etwa eine andere billigere Versendungsart. Wer Briefe in einem Paket verbotswidrig verschickte, kann nicht geltend machen, er habe die Briefe als Drucksachen billiger verschicken können. Sind Briefe nur mit der Gebühr für den Ortsverkehr frankiert und so von einem Ort nach einem anderen postgesetzwidrig verschickt worden, um dort der Post übergeben zu werden, damit sie diese in diesem Ort befördert, so ist gleichwohl die ganze Freigebühr für den Brief für die ganze Strecke zu entrichten. Eine Aufrechnung der tatsächlich bezahlten Ortsgebühr kann nicht vorgenommen werden. Bei der verbotenen Versendung von Briefen in Paketen ist es oft sehr fraglich, ob die Freigebühr für Briefe oder Pakete defraudiert ist.

Sind einem Paket verschlossene Briefe oder Rechnungen beigefügt, die dessen Inhalt betreffen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PostG.), so ist das Paket postzwangspflichtig, es wird also die Paketfreigebühr entzogen, wenn das Paket nicht durch die Post verschickt wird. Daß die Gebühr der beigelegten Briefe viel geringer ist, muß unbeachtlich bleiben.

Bei Sammelsendungen von Briefen gibt es verschiedene Möglichkeiten: Ist die postgesetzwidrige Beförderung der Sammelsendung mit der Übergabe an einen Empfänger beendet, so ist die Paketgebühr hinterzogen, wenn die Schwere der Sammelsendung die Beförderung als Paket zugelassen hätte; geht sie über das Höchstgewicht für Pakete hinaus, so bleibt nur die Versendungsmöglichkeit als Einzelbriefe, und es ist die Gebühr für Briefe hinterzogen.

Wenn die Übergabe der Sammelsendung an den ersten Empfänger aber noch nicht die Beendigung der Beförderung bedeutet, sondern von diesem weiter verteilt werden soll, so ist in allen Fällen die Brieffreigebühr der Berechnung der Strafe zugrunde zu legen.

Bei der verbotswidrigen Versendung von Zeitungen gibt es an sich drei verschiedene Gebühren, die hinterzogen werden können: die Paketgebühr, die Drucksachengebühr und die Zeitungsgebühr. Es ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, welche Gebühr nach der gewählten verbotswidrigen Versendungsart nach Umfang und Anzahl defraudiert ist.

Ist ein Paket mit Zeitungen durch einen bezahlten Boten an den Empfänger gelangt, so ist die Paketgebühr entzogen. Hat der Bote die Zeitungen an verschiedene Empfänger einzeln zugestellt, so wird die Drucksachengebühr der Strafbemessung zugrunde zu legen sein. Bei diesen Fällen muß es sich immer um eine einmalige, also eine nicht wiederkehrende Versendung handeln. Liegt die wiederkehrende Versendung vor, etwa so, daß fortlaufende Nummern einer Zeitung stets postgesetzwidrig zugeschickt werden, so ist die Zeitungsgebühr als defraudiert zu erachten. Ebenso muß der Fall beurteilt werden, wenn der Versender zwar nur eine Nummer der Zeitung unter Umgehung des Postzwangs verschickt hat, aber die Absicht hatte, weiterhin diese verbotene Versendungsart beizubehalten.

Die Zeitungszustellgebühr, die meist mit der Zeitungsgebühr er-

hoben wird, hat bei der Strafbemessung auf Grund der defraudierten Zeitungsgebühr außer Betracht zu bleiben, da ja ein Zustellzwang nicht besteht und jeder seine Zeitungen selbst abholen kann.

Als Gebühr, die der Straffestsetzung zugrundegelegt wird, ist diejenige anzusehen, die zur Zeit der Hinterziehung in Kraft war.

§ 3. Erschleichung der Portofreiheit.

Mit dem vierfachen Betrag des defraudierten Portos wird bestraft, wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird (§ 27 Nr. 2 PostG.).

In dieser Vorschrift wird die Erschleichung der Postvorteile unter Strafe gestellt. Die Bestimmung enthält zwei bestimmte Tatbestände, die sich beide mit dem Mißbrauch der sog. Portofreiheiten befassen.

Die Erschleichung von Portofreiheit ist in diesem § 27 Nr. 2 erschöpfend geregelt, und für die Anwendung des § 263 StGB., dessen Tatbestand bei der Portoerschleichung ebenfalls erfüllt sein kann, ist kein Raum. (vgl. Teil I § 1 dieser Arbeit). Selbst wenn eine Handlung der Portoerschleichung, durch die der Post die Gebühr entzogen würde, im Postgesetz nicht unter Strafe gestellt wäre, bleibt die Bestrafung wegen Betrugs oder Urkundenfälschung ausgeschlossen. Dieses könnte z. B. der Fall sein bei der fälschlichen Bezeichnung eines Briefes als Drucksache. In diesen Fällen wird nur die fehlende Gebühr von der Post eingezogen und zwar zunächst beim Empfänger, und erst wenn dieser die Annahme der Sendung verweigert, beim eigentlichen Schuldner, dem Absender.

Die Gebührenfreiheiten, die bei Inkrafttreten des Postgesetzes in Geltung waren, sind aufgezählt im Gesetz über die Portofreiheiten des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869. Dieses Gesetz wurde als Reichsgesetz übernommen durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871. Ergänzt wurden die Portofreiheiten für das ganze Reichsgebiet durch das Gesetz betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten im Verkehr mit Bayern und Württemberg, vom 29. Mai 1872. Alle diese Gesetze und somit alle bis dahin bestehenden Portofreiheiten wurden beseitigt durch Reichsgesetz vom 29. April 1920 (RGBl. S. 678) gemäß Bekanntmachung

des Reichspostministers vom 14. Juni 1920 (RGBI. S.1205). Die Aufhebung trat in Kraft am 1. Juli 20. An die Stelle dieser Portofreiheiten traten die Dienstmarken der Behörden. Im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1920 ist jedoch der Reichspost vorbehalten, nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Staats- und Reichsbehörden Abkommen zu schließen über die Pauschalierung der Postgebühren im Sinne des § 11 des alten Portofreiheitengesetzes. Von dieser Befugnis hat die Post Gebrauch gemacht und das erste Abkommen dieser Art mit dem Reich geschlossen, das seit 1. Oktober 1923 in Geltung ist. Danach wird die Beförderung sämtlicher dienstlicher Briefsendungen der aus dem Haushalt des Reichs unterhaltenen Behörden gegen eine Bezahlung einer Pauschale von der Post übernommen. Auf dem Brief hat der Vermerk „frei durch Ablösung Reich" zu stehen, darunter ist ein Amtssiegel (Stempel oder Siegelmarke) zu setzen mit dem Hoheitszeichen des Reichs. An dieses Abkommen mit dem Reich schlossen sich andere an, so mit den Ländern Baden, Lippe, Waldeck, Lübeck und Danzig.

Neben diesen innerdeutschen Portofreiheiten bestehen noch eine Reihe Portofreiheiten innerhalb des Weltpostvereins. U. a. die Gebührenfreiheit der postdienstlichen Briefsendungen zwischen den Vereinspostverwaltungen und deren Postanstalten (Art. 43 Weltpostvertrag), ferner Gebührenfreiheit für Wertpriefe in Postdienstangelegenheiten, dienstliche Postanweisungen und Sendungen der Postscheckämter und die Gebührenfreiheit der Kriegsgefangenenpakete. Eine vorübergehende Erscheinung war die Gebührenfreiheit für die von den Besatzungen oder dem Hohen Interalliierten Ausschuß (Rheinlandkommission) aufgegebenen oder für sie eingelieferten Briefe und Pakete vom 28. Juni 1919. Sie ist seit Räumung des Rheinlandes wieder beseitigt. Eine weitere, die Portofreiheit bewirkende Bezeichnung ist die Aufschrift „Postsache". Diese Bezeichnung wird für die dienstlichen Schriftstücke der Postverwaltung im inneren Verkehr angewandt

Poststrafrechtlich müssen auch die sog. Vereinsstempelabdrücke wie portofreiheitliche Bezeichnungen behandelt werden. Im Art. 3 des Gesetzes über die Weltpostvereinsverträge und den strafrechtlichen Schutz von Reichsstempelabdrücken vom 23. November 1921 (RGBl. S. 1375) sind die Reichsstempelabdrücke, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht sind, den Postwertzeichen hinsichtlich des poststrafrechtlchen Schutzes gleichgestellt. Da § 27

Nr. 3 PostG. die Verwendung entwerteter Postwertzeichen unter Strafe stellt, die Stempelabdrücke aber nicht entwertet werden können, so muß die Verwendung dieser Stempelabdrücke der Verwendung einer portobefreienden Bezeichnung gleichgestellt werden.

Der Verstoß gegen § 27 Nr. 2 PostG. besteht darin, daß man auf eine portopflichtige Sendung eine Bezeichnung setzt, die die Sendung als eine portofreie charakterisiert. Der zweite Tatbestand, daß man portopflichtige Sendungen in eine gebührenfreie verpackt, ist streng genommen ein Sonderfall des ersten Tatbestandes.

Es kann für die Strafbarkeit nicht darauf ankommen, daß die Sendung postzwangspflichtig ist oder nicht; es muß nur feststehen, daß für die Beförderung durch die Post eine Gebühr zu entrichten war.

Die gewählte Bezeichnung der Portofreiheit braucht nicht ganz mit einer tatsächlich bestehenden Freibezeichnung übereinzustimmen. Es würde genügen, wenn z. B. die Bezeichnung „frei durch Ablösung Nr. 16“ (Baden) verwendet worden wäre, ohne daß ein Stempel oder Siegel dazu träte. Dagegen würde es nicht zur Begründung der Strafbarkeit ausreichen, wenn die Bezeichnung etwa lautete: „frei durch Ablösung“. Die Bezeichnung muß derart sein, daß die Möglichkeit besteht, die Post über die Bezeichnung zu täuschen und über den Charakter der Sendung einen Irrtum zu erregen. Die unbefugte Deklarierung der Sendung als „Postsache“ verstößt immer gegen § 27 Nr. 2 PostG. Über ihre erlaubte Anwendbarkeit bestehen insofern Zweifel, als man annimmt, Sendungen an die Post mit dieser Bezeichnung gebührenfrei schicken zu können. Der Absender benutzt auch hier für seine Sendungen die Einrichtungen der Post, und diese muß für den Absender tätig werden und Beförderungshandlungen wie Einsammeln, Sortieren etc. vornehmen, wofür die Gebühr zu entrichten ist.

Irrtum über den gesetzlichen Tatbestand schützt hier wie bei allen Gebührendelikten nicht vor Strafe. Dagegen entfällt die Strafbarkeit für den, der über die Gebührenpflichtigkeit entschuldbar in Unkenntnis ist, da die Bestimmungen darüber nicht im Strafgesetzbuch enthalten sind. Ist diese Unkenntnis schuldhaft, so würde die Gebührenerschleichung fahrlässig begangen sein und wäre strafbar.

Das Delikt ist vollendet laut besonderer Bestimmung im § 27 Abs. 2 PostG. mit der Einlieferung zur Post, d. h. mit dem Ein-

werfen in den Briefkasten oder mit der Übergabe an einen zur Annahme befugten Postbeamten. Daß die Post tatsächlich getäuscht worden ist oder die Beförderung begonnen hat, ist nicht erforderlich zur Strafbarkeit.

Als defraudiert ist der Betrag anzusehen, der zu entrichten gewesen wäre, wenn die Sendung als gewöhnliche nicht frankierte der Post zur Beförderung übergeben worden wäre. Entzogen ist also die Freigebühr und die Zuschlagsgebühr (unzutreffend Straf- oder Nachporto genannt). Diese Gebührenberechnung steht im Gegensatz zu der Berechnung der hinterzogenen Gebühr bei den Delikten nach § 27 Nr. 1, bei denen die Tätigkeit der Post nicht in Anspruch genommen wurde: Im letzteren Falle ist nur die einfache Gebühr entzogen.

§ 4. Mißbräuchliche Benutzung entwerteter Postwertzeichen.

Mit dem vierfachen Betrag des defraudierten Portos wird bestraft, wer Wertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwertungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 PostG.).

Über die Art der Wertzeichen, in deren Wiederbenutzung das Delikt des § 27 Nr. 3 besteht, herrscht in der Literatur keine einhellige Meinung. Die Kommentare Afchenborn-Schneider und Niggl vertreten den Standpunkt, daß nur die Wertzeichen des Deutschen Reiches gemeint sein können[9]), während Schneidewin in Stengleins Kommentar der strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches der Meinung ist, auch die Wiederbenutzung bereits entwerteter Wertzeichen des Auslandes sei in dieser Vorschrift unter Strafe gestellt[10]).

Nach dem Sinn des Gesetzes sollen doch wohl die Wertzeichen erfaßt werden, die an sich ohne Entwertungszeichen dazu geeignet sind, Postsendungen zu frankieren. Alle übrigen Wertzeichen, sowohl die früher in Geltung gewesenen deutschen Wertzeichen als auch die des Auslandes können niemals eine Sendung als frankierte erscheinen lassen, mögen sie entwertet sein oder nicht. Wenn die

[9]) Aschenborn-Schneider, § 27 PostG. Anm. 16.
[9]) Niggl, Postverkehrsgesetze § 27 Anm. 15.
[10]) Stenglein, PostG. § 27 zu Nr. 3 Anm. 2.

Benutzung auch dieser Wertzeichen unter die Strafvorschrift des § 27 Nr. 3 fallen würde, so müßte der Wortlaut des Gesetzes doch wohl ein anderer sein.

Als solche Wertzeichen, mit denen man heute eine Postsendung gültig frankieren kann, sind die jetzigen Wertzeichen der Reichspost und diejenigen ausländischen Wertzeichen, die auf Antwortkarten nach Deutschland kommen, in Betracht zu ziehen, und nur deren Benutzung im Sinne des § 27 Nr. 3 PostG. kann dort unter Strafe gestellt sein.

Im neuen Entwurf des Strafgesetzbuches werden die ausländischen und inländischen Wertzeichen gleichbehandelt werden. Außerdem soll die Vorschrift des § 27 Nr. 3 PostG. in das Strafgesetzbuch übernommen werden, so daß damit die Streitfrage gegenstandslos würde[11]).

Freimarkenstempel fallen nicht unter die vorliegende Bestimmung, sondern ihre mißbräuchliche Benutzung stellt eine Art der Erschleichung von Portofreiheit dar nach § 27 Nr. 2 PostG. (vgl. auch § 3 dieses Teiles).

Die Entwertung der Wertzeichen erfolgt meistens mittels eines Stempels; doch ist die Form der Entwertung für den Tatbestand gleichgültig; sie kann auch in einer Durchstreichung erfolgt sein.

Gefälschte Postwertzeichen können nicht Gegenstand der Bestrafung nach § 27 Nr. 3 PostG. sein. Die Verfälschung und der Gebrauch falscher oder gefälschter Postwertzeichen ist im § 275 StGB. unter Strafe gestellt. Da hier das Strafgesetzbuch die Spezialvorschrift enthält, gibt es keine Möglichkeit, einen derartigen Fall nach dem Postgesetz noch als Defraudation zu bestrafen.

Wird ein Postwertzeichen aus verschiedenen Teilen von echten, noch nicht entwerteten Marken zusammengesetzt und verwendet, so ist dies nicht als Gebührenhinterziehung nach dem Postgesetz strafbar; auch eine Fälschung im Sinne des § 275 StGB. ist darin nicht zu erblicken. Es ist ja auch dabei der Grundsatz des fiskalisch eingestellten Postgesetzes, den Postfiskus vor Schädigungen zu schützen, nicht verletzt worden.

Für die Bestrafung ist es ohne Bedeutung, ob die Sendung postzwangspflichtig ist, ebenso wie bei der Erschleichung von Portofreiheit nach § 27 Nr. 2 PostG. Auch die Gebührenpflichtigkeit ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich. Es ist wie bei Nr. 27 Nr. 2 auch

[11]) Aschenborn-Schneider, PostG. § 27 Anm. 16 II. Abs.

hier als hinterzogen die Freigebühr nebst Zuschlagsgebühr anzusehen, d. h. die Gebühr, die für eine nicht frei gemachte zur Post gegebene Sendung zu bezahlen wäre.

Für die Beendigung des Delikts nach § 27 Nr. 3 PostG. enthält der Absatz 2 desselben Paragraphen die Spezialvorschrift, die auch für Nr. 2 des § 27 Abs. 1 PostG. Geltung hat. Danach ist die Tat vollendet, sobald die Sendung der Post übergeben oder, was gleichbedeutend ist, in den Briefkasten gelegt worden ist.

Neben der Strafandrohung für nochmalige Verwendung bereits entwerteter Postwertzeichen im § 27 Nr. 3 PostG. läuft die ähnliche Bestimmung des StGB. § 276 Abs. 2 her. Diese Vorschrift deckt sich insofern nicht ganz mit dem Tatbestand des § 27 Nr. 3 PosG., als die Bestrafung nach § 276 StGB. noch weiter zur Voraussetzung hat, daß man die Enwertungszeichen an den bereits benutzten Postwertzeichen ganz oder teilweise entfernt hat. Es ergibt sich also die Rechtslage, daß zwar jede mißbräuchliche Benutzung entwerteter Postwertzeichen vom Postgesetz erfaßt wird, aber vom § 276 StGB. Abs. 2 nur unter obiger Voraussetzung.

Für die Fälle, die unter die Strafvorschrift beider Gesetze fallen, haben beide das Prinzip der Kumulierung ausdrücklich festgelegt. Die Anwendung der §§ 73 und 74 StGB. entfält demnach.

Die Strafe nach § 27 Nr. 3 PostG. wird in dem für Defraudationen gültigen Strafverfahren des Postgesetzes ausgesprochen, während das Delikt des § 276 Abs. 2 StGB. nur im ordentlichen Verfahren abgeurteilt werden kann.

Als subjektives Moment der Strafbarkeit nach § 27 Nr. 3 PostG. genügt Fahrlässigkeit. Es wird als Verletzung einer Pflicht angesehen, wenn jemand bei dem Benutzen einer Briefmarke sich vorher nicht von ihrer Gültigkeit überzeugt. Jedoch hat das Reichsgericht in einem Falle, in dem ein Kurzsichtiger eine entwertete Marke wieder benutzte, die Schuldfrage verneint.

§ 5. Mitgabe von Sendungen an Postbeamte.

Mit dem vierfachen Betrag des defraudierten Portos wird bestraft, wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt (§ 27 Abs 1 Nr. 4 PostG.).

Die Absicht dieser Bestimmung ist es, zu verhindern, daß man

die Personen und Einrichtungen der Post unter Umgehung der Gebühr benutzt, indem man Postbeamte als Boten gebraucht. Dieser Tatbestand engt die Möglichkeit einer Nichtinanspruchnahme der Post noch ein über die Vorschriften der §§ 1—2 a PostG. hinaus.

Gegenstand der Mitgabe sind Briefe und andere Sachen. Es braucht sich nicht um postzwangspflichtige Sendungen zu handeln, sie müssen aber gebührenpflichtig sein, sonst würde die Absicht, die Portogefälle zu umgehen, nicht vorhanden sein können.

Daß die „Sachen" schon postordnungsgemäß verpackt und postversandtfähig sind, ist nicht erforderlich. Es muß nur die Möglichkeit bestehen, sie in irgendeiner in der Postordnung vorgesehenen Form zu verschicken. Aus dem Rahmen des § 27 Nr. 4 PostG. fallen also nur Sachen, die unter keinen Umständen mit der Post verschickt werden können. Geld, Eßwaren und offene Zeitungen sind Sachen, die mit der Post zu versenden sind; ein beschriebener Zettel oder offene Karte sind offene Briefe im Sinne obiger Vorschrift, dürfen also Postbeamten nicht mitgegeben werden.

Als Boten sind Postbeamte und Postillone im Gesetz genannt. Beamter ist hier nicht im Sinne des Beamtenrechts zu verstehen, es ist vielmehr jeder, der im Postdienst beschäftigt ist auf Grund eines Beamten-, Angestellten- und Arbeiterverhältnis. Dieser Begriff umfaßt auch die Postillone, so daß es ihrer besonderen Erwähnung im Gesetz nicht bedurft hätte.

Das Verbot erstreckt sich nur auf die Zeit, in der der Beamte seine dienstlichen Gänge besorgt. Benutzt man einen Postbeamten außerhalb seines Dienstes als Boten, so ist die Erlaubtheit nach allgemeinen Grundsätzen, insbesondere nach § 27 Nr. 1 PostG. zu beurteilen.

Briefe und Sachen, die der Beamte für sich selber mitnimmt, fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes; jedoch würde ein Postbeamter sich gegen § 27 Nr. 4 vergehen, wenn er auf seinen dienstlichen Gängen nach einem Nachbarorte Waren mitbrächte, und sie dann ganz oder teilweise an Bekannte weitergäbe. Die Form des Mitnehmens für sich selber ist hier offenbar nur zum Schein erfolgt und ist zum Zwecke der Umgehung der Portogefälle gewählt[12]).

Im § 2 a PostG. ist die Mitgabe von Briefen etc. an Boten innerhalb des Ortes nur dann gestattet, wenn sie nicht im Dienst einer

[12]) Vergl. auch für das folgende: Aschenborn-Schneider. PostG. § 27 Anm. 23—27.

Privatbeförderungsanstalt stehen. Die Post ist keine Privatbeförderungsanstalt in diesem Sinne, sondern bildet den Gegensatz dazu. Dieses Verbot trifft also auf Postbeamte nicht zu. Die Möglichkeit, sie als Boten zu benutzen, wird nur durch die übrigen Bestimmungen und besonders durch die vorliegende eingegrenzt.

Die Strafbarkeit nach Nr. 27 Nr. 4 PostG. hängt nicht davon ab, daß der Postbeamte für seinen Botendienst eine Bezahlung erhält. Denn die Hinterziehung der Postgebühr tritt ja auf jeden Fall ein. Erhält der Postbeamte Bezahlung, so kann bei dem Mittäter noch ein Vergehen gegen § 333 StGB. vorliegen unter der Voraussetzung, daß der Beamte die Beförderung mit einer Amtshandlung verbindet. Das wäre z. B. der Fall, wenn jemand einen Briefträger mit der Zustellung eines Briefes unter Ausfertigung einer Zustellungsurkunde beauftragt. Die beiden Strafen, die der Versender verwirkt hätte (§ 333 StGB. und § 27 Nr. 4 PostG.), werden nebeneinander gegen ihn ausgesprochen.

Der Postbeamte als Bote nach § 27 Nr. 4 ist nicht nach dieser Bestimmung strafbar. Seine Bestrafung kann nur im Disziplinarweg erfolgen[13]). Jedoch macht er sich unter der oben angedeuteten Voraussetzung, nämlich wenn er für Amtshandlungen Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, der passiven Amtsbestechung schuldig.

Das Delikt nach § 27 Nr. 4 PostG. erfüllt auch häufig den Tatbestand des § 27 Nr. 1 PostG. und zwar dann, wenn für die Botendienste ein Entgelt gewährt wird und es sich um Sendungen handelt, die nach dem § 1—2 a PostG. dem Postzwang unterliegen. Der Verschicker verstößt in diesem Falle gegen beide Strafvorschriften, die bei ihm in Idealkonkurrenz treten.

Der Postbeamte als Bote nach § 27 Nr. 4 wird hier zum Beförderer im Sinne des § 27 Nr. 1 und hat die dort angedrohte Strafe verwirkt. Die Vergünstigung, als expresser Bote nach § 2 PostG. angesehen zu werden, kann der Postbeamte, dem auf seinem dienstlichen Gange Sendungen zur Mitnahme übergeben wurden, nicht für sich in Anspruch nehmen, da ja zum expressen Boten die Ausschließlichkeit des Tätigwerdens als Wesensmerkmal gehört. Außerhalb des Dienstes kann ein Postbeamter natürlich auch als expresser Bote auftreten.

Zum subjektiven Tatbestand gehört auch hier nicht, wie bei

[13]) Stenglein, PostG. § 27 zu Nr. 4 Anm. 7.

allen Delikten, die Kenntnis der Strafbarkeit der Handlung. Dagegen ist bei der Verfehlung gegen § 27 Nr. 4 PostG. abweichend von den übrigen Bestimmungen des § 27, bei denen Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit hinreicht, vorsätzliches Handeln zur Bedingung der Strafbarkeit gemacht. Zum Ausdruck gebracht ist dies in dem Wort „zur". Jedoch ist die Absicht der Umgehung der Portogefälle nicht gleichzusetzen mit der Absicht, Porto zu sparen. Die Umgehungsabsicht ist vielmehr vorhanden, auch wenn der Versender tatsächlich nichts gespart, sogar mehr zahlt, als die Postgebühren ausmachten, oder wenn er aus Bequemlichkeit handelt, um sich die Mühe der Verpackung zu ersparen

Die Absicht, Portogefälle zu umgehen, ist immer dann als gegeben zu erachten, wenn „das Bewußtsein vorhanden war, die postalischen Einrichtungen oder Organe zur Beförderung von Briefen oder anderen Sachen ohne Entrichtung des sonst der Post zufallenden Portos zu mißbrauchen"[14]).

Subjektives Moment, das die Strafbarkeit ausschließt, ist jeder Irrtum über ein wesentliches Tatbestandsmerkmal. Straffrei bleibt demnach, wer in Unkenntnis ist über die Beamteneigenschaft des Boten im Sinne des § 27 Nr. 4 PostG., wer nicht weiß, daß der Beamte sich auf einem dienstlichen Gange befindet, oder wer annimmt, die Sendung könne mit der Post nicht befördert werden.

Die Vollendung der Tat tritt ein mit der Übergabe an den Postbeamten oder Postillon. Es ist nicht notwendig, daß dieser sich schon auf dem Dienstgange befindet. Lehnte der Beamte die Mitnahme ab, so liegt ein Versuch des Delikts nach § 27 Nr. 4 PostG. vor, der aber streaffrei bleibt.

Das hinterzogene und der Strafbemessung zugrunde zu legende Porto ist wie bei den Verstößen gegen § 27 Nr. 1 PostG. diejenige Gebühr, die für die Sendung zu entrichten gewesen wäre, wenn sie ordnungsgemäß frankiert mit der Post versandt worden wäre, also nur die einfache Postgebühr.

§ 6. Defraudation im Rückfall.

Der § 28 PostG. handelt von den Portodefraudationen im Rückfall. Unter diese straferhöhende Vorschrift fallen nur die vier Deliktsarten des § 27 PostG. Die Rückfallstrafen gelten für alle Ge-

[14]) R.G.St. 10, 45; 24, 253.

bührenhinterziehungen, die nach § 27 PostG. strafbar sind, auch für diejenigen, für die die §§ 1 a und 2 a PostG. den Tatbestand bilden. Diese beiden Paragraphen sind zwar im § 27 PostG. nicht genannt, gehören aber in den Rahmen der Portodefraudationen hinein (vgl. oben Teil II § 1).

Für die sonstigen Delikte des Postgesetzes gibt es keine Straferhöhung durch Rückfall. Insbesondere ist § 28 PostG. nicht anwendbar auf die Personengeldhinterziehung des § 29 PostG.

Der § 28 PostG. kennt zwei Arten der Rückfallsstrafen, 1. den einfachen Rückfall, der eintritt, wenn man eine Gebührenhinterziehung zum zweiten Male begeht und 2. den erschwerten Rückfall, wenn man sich einer Defraudation zum dritten Male oder noch häufiger schuldig macht. Die erste Bestrafung wegen eines Delikts nach § 27 begründet den einfachen Rückfall für die zweite Defraudation und diese wiederum begründet die erschwerte Rückfallsbestrafung für die dritte Tat nach § 27 PostG.

Die einfache Rückfallsstrafe besteht in der Verdoppelung der an sich verwirkten Strafe; dabei wird auch die untere Grenze des Strafrahmens, die an sich 3 RM beträgt, auf das doppelte erhöht. Beim erschwerten Rückfall wird die nach § 27 PostG. verwirkte Strafe vervierfacht, so daß hier die Mindeststrafe $4 \times 3 = 12$ RM beträgt.

Der § 28 PostG. ist anzuwenden wenn jemand nach der Bestrafung wegen irgendeines der im § 27 PostG. aufgeführten Tatbestände sich von neuem gegen irgendein Delikt nach § 27 vergeht. Es ist kein Erfordernis des § 28 PostG., daß es sich jedesmal um dieselbe Strafvorschrift handeln muß, vielmehr begründet jeder der vier Strafarten des § 27 für jede von denselben den Rückfall.

Rückfällig ist jeder, der nach § 27 PostG. bestraft wurde, ob als Gehilfe, Anstifter oder Täter, ist gleichgültig. Der Gehilfe oder Anstifter ist auch dann im Rückfall, wenn die Haupttat kein Rückfallsdelikt, er selbst aber schon vorbestraft ist nach § 27 PostG.

Diese Auslegung lehnt sich an die Auslegung der entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs an, wo auch jede strafbare Teilnahme und bloßer Versuch den Rückfall nach § 244 StGB. begründen[15]). Überhaupt läßt Fassung und Inhalt des § 28 PostG. darauf schließen, daß die Rückfallsvorschriften über Diebstahl (§§ 244 und 245 StGB.) zum Vorbild gedient haben. Daraus rechtfertigt

[15]) Ebermayer, § 244 Anm. 3 d.

sich denn auch die analoge Behandlung und Auslegung der Begriffe „teilweise Verbüßung und Erlaß“ als Voraussetzung des Rückfalls. Es genügt danach nicht allein die Verurteilung nach § 27 PostG., sondern die Strafe muß auch verbüßt oder wenigstens zum Teil verbüßt oder erlassen sein. Vom Gericht braucht die Strafe nicht ausgesprochen zu sein. Sie kann auch auf Grund des Verfahrens nach Abschnitt V des PostG. und sogar durch Verfügung gemäß § 34 PostG. verhängt worden sein. Bedingung ist jedoch, daß die Strafvollstreckung abgewickelt ist durch Verbüßung der Freiheitsstrafe, Bezahlung der verhängten Geldstrafe, ganzer oder teilweiser Erlaß der Freiheits- oder Geldstrafe. Wird die Geldstrafe in Raten bezahlt, so kann eine Gebührenhinterziehung im Rückfall erst nach Bezahlung der letzten Rate begangen werden. Die Zahlung der Geldstrafe ist in allen Fällen der im Gesetz genannten Verbüßung gleichzuachten.

Der Ort der Begehung der rückfallbegründenden Defraudation kann verschieden sein von dem Orte der neuen Tat. Es muß jedoch die erste Hinterziehung im Gebiete des deutschen Postgebiets abgeurteilt worden sein. Eine im Ausland bestrafte Defraudation kann in Deutschland Rückfall nicht begründen; das schließt schon die Erwähnung des § 27 PostG. in der Rückfallsbestimmung des § 28 PostG. aus.

Die rückfallbegründende Natur einer Defraudation ist an eine Frist von drei Jahren gebunden (§ 28 Abs. 3 PostG.). Zwischen der Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der Bezahlung der Geldstrafe oder seit dem Erlaß der ganzen oder eines Teiles der Strafe und der Begehung der neuen Tat muß ein Zeitraum von weniger als drei Jahren liegen. Beträgt der Zeitraum drei Jahre oder mehr, so ist die sog. Rückfallsverjährung eingetreten. Sie tritt bei dem einfachen Rückfall wie auch bei dem späteren erschwerten Rückfall in dem gleichen Zeitraum von drei Jahren ein. Bei Berechnung der Frist ist der letzte Tag der Verbüßung einzurechnen, d. i. der letzte Tag der Freiheitsstrafe, der Tag, an dem die Geldstrafe vollkommen getilgt wurde oder der Tag des Erlasses der Strafe.

Strafprozeßrechtlich wird die Rückfalldefraudation wie die Rückfalldelikte des Strafgesetzbuches behandelt. Insbesondere ist der Rückfall nach § 28 PostG. eine der Umstände, die die Strafe erhöhen, im Sinne der §§ 263 und 267 StPO.

§ 7. Personengeldhinterziehung.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 RM bestraft (§ 29 PostG.).

Diese Bestimmung schafft den Tatbestand der Personengeldhinterziehung und behandelt den blinden Passagier. Der Fahrgelddefraudant muß, wie das Gesetz sich ausdrückt, „uneingeschrieben" mit der Post reisen. Bei den früheren Personenposten war es durch Reglement vorgeschrieben, daß der Mitreisende sich einschrieb. Diese Vorschrift ist inzwischen weggefallen und ist ersetzt worden durch den Fahrkartenverkauf in dem Postfahrzeug.

Aus dem Wegfall dieser reglementmäßig bestimmten Übung kann aber nicht gefolgert werden, daß die ganze Vorschrift deswegen ungültig geworden sei. Sie ist es deswegen nicht, weil das, was sie eigentlich zum Ausdruck bringen sollte, auch weiterhin Geltung hat. „Uneingeschrieben reisen" sollte nichts weiter bedeuten als mit der Post reisen, ohne sich der zuständigen Stelle gemeldet zu haben, also heimlich mitreisen. Diese Bedeutung hat der Ausdruck auch heute noch.

Die subjektive Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 29 PostG. ist 1. die Kenntnis des Mitreisenden, daß es sich um eine Fahrgelegenheit der Post handelt, für die Fahrgeld zu entrichten ist und 2. die Absicht, der Postkasse dieses Fahrgeld zu entziehen. Hier ist ebenso wie bei § 27 Nr. 4 PostG. der Vorsatz ein Erfordernis der Strafbarkeit, entgegen dem Prinzip des einfachen Verschuldens bei den übrigen Delikten des Postgesetzes.

Bei allen Fahrten der Post, die nicht ausdrücklich dem Personenverkehr dienen, z. B. bei Gepäckfahrten oder Leerfahrten, ist eine Bestrafung aus § 29 PostG. ausgeschlossen, da hierbei keine Möglichkeit vorgesehen ist, Personengeld zu erheben. Eine Disziplinierung des Wagenführers dieser Post ist möglich, soweit dieser gegen seine Dienstvorschriften verstößt. Irrt sich der Mitreisende auch nur fahrlässig darüber, daß es sich um eine Pesonenpost handelt, so ist er nach § 29 PostG. nicht strafbar.

In den Fällen, in denen jemand heimlich oder ohne Fahrkarte eine Fahrgelegenheit benutzt, z. B. bei der Eisenbahn, nimmt die ständige Rechtsprechung Betrug an nach § 263 StGB. Darin, daß der Fahrgast keinen gültigen Fahrtausweis besitzt, wird eine Unter-

drückung einer wahren Tatsache gesehen. Der gleiche Tatbestand liegt auch meist bei den Personengeldhinterziehungen vor. Eine Verurteilung nach § 263 StGB. bleibt aber hier ausgeschlossen, da die Personengeldhinterziehung nach § 29 PostG. als lex specialis der Bestimmung des Strafgesetzbuches vorgeht.

Vollendet ist das Delikt, wenn der Schwarzfahrer „mit der Post reist", d. h. wenn der Wagen abfährt. Das Besteigen des Wagens allein ist noch kein Reisen; ein blinder Passagier, der noch vor Abfahrt entdeckt würde, hätte nur einen Versuch der Personengeldhinterziehung begangen, der aber mangels einer dahinzielenden Vorschrift straflos bleibt.

Die Strafe der Personengeldhinterziehung ist diesselbe wie die der Portohinterziehung. Sie beträgt das vierfache des defraudierten, d. h. des hinterzogenen Fahrgeldes. Hinterzogen ist das Personengeld, das nach Tarif zu entrichten gewesen wäre für die Strecke, für die man heimlich mitgereist ist. Dabei werden nur die Strecken zwischen ordentlichen, als solche im voraus festgelegten Haltestellen berücksichtigt. Besteigt jemand den Wagen beim unfreiwilligen Halten der Post, so ist das Personengeld von der letzten zurückliegenden ordentlichen Station hinterzogen[16]).

Ob der Führer der Personenpost um das Mitfahren des Defraudanten weiß oder nicht, davon hängt die Bestrafung nicht ab. Hat der Führer durch Stillschweigen sein Einverständnis gegeben, so bleibt der Defraudant nach § 29 PostG. strafbar, und der Fahrer zieht sich wegen Pflichtverletzung eine Disziplinarstrafe zu.

Wen der Mitreisende dem Fahrer für das unentgeltliche Mitfahren ein Geschenk macht oder verspricht und der Fahrer das Geschenk animmt oder sich versprechen läßt, so machen sich beide der Bestechung schuldig. Neben die Bestrafung nach § 333 StGB. für den Defraudanten tritt noch die Strafe wegen der Personengeldhinterziehung.

§ 8. Verpflichtung zur Zahlung des defraudierten Portos.

Der § 30 PostG. verpflichtet den Defraudanten, die hinterzogene Gebühr nachzuzahlen. Diese Bestimmung fällt ihrem Wesen nach aus dem Abschnitt IV PostG. heraus. Die Stellung dieser Vorschrift innerhalb des Abschnittes der Strafbestimmungen rechtfertigt sich aus ihrem inneren Zusammenhang mit diesen. Bei allen Gebühren-

[16]) Vergl. auch: Aschenborn-Schneider, PostG. § 29, Anm. 1.

hinterziehungen entsteht zugleich auch die Verpflichtung nach § 30 PostG. Sie ist nicht als Nebenstrafe anzusehen, wie sie das Strafgesetzbuch in den §§ 31 ff. kennt.

Über das Wesen und den Charakter dieser Verpflichtung herrscht Streit, sie wird teils für eine zivilrechtliche, teils für eine öffentlichrechtliche erklärt. Die Vertreter der zwei Theorien begründen ihre Ansicht jeweils mit der Art des Rechtsverhältnisses, das zwischen Post und deren Benutzern entsteht, wenn Sendungen zur Beförderung übergeben werden. Die öffentlichrechtliche Anstalstheorie läßt Verträge im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht zu. Die Gebührenschuld des Postbenutzers ist dann auch keine zivilrechtliche, sondern eine öffentlichrechtliche[17]). Danach hätte die Verpflichtung aus § 30 PostG. als Gebührenschuld öffentlich-rechtlichen Charakter.

Dem entgegen steht die Rechtsprechung des Reichsgerichts und die im Kommentar von Aschenborn-Schneider vertretene Auffassung[18]). Nach ihnen werden zwischen Post und ihren Benutzern rein bürgerlichrechtliche nach BGB zu beurteilende Verträge abgeschlossen, so daß als unmittelbare Folge davon die Gebührenschuld zivilrechtlicher Natur sein müßte. Daraus wird weiter geschlossen, daß auch die Verpflichtung aus § 30 PostG. nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sei.

Bei der Beurteilung, welcher Art die Verpflichtung nach § 30 PostG. sei, erscheint die Frage nicht von Einfluß und Bedeutung zu sein, welcher Art die Verträge zwischen Post und ihren Benutzern sind. Es sind doch in allen Fällen, in denen § 30 PostG. Platz greift, überhaupt keine Verträge abgeschlossen worden. Bei dem Delikt der Verletzung des Postzwanges (§ 27 Nr. 1 PostG.) wie bei der unbefugten Mitgabe an Postbeamte (§ 27 Nr. 4 PostG.) ist der Außenstehende mit der Post überhaupt nicht in Beziehung getreten. Es ist deshalb hier die Natur der Beziehungen von Post und ihren Benutzern nicht weiter von Bedeutung, da der Charakter der Verpflichtung nach § 30 PostG. nicht dadurch bedingt sein kann.

Die Bestimmung in § 30 PostG. ist vielmehr der Ausfluß der hoheitsrechtlichen Machtbefugnisse einer Verwaltung, die einen Rechtsgrund dafür schafft, die Einnahmen, die ihr auf Grund ihrer Vorrechte zustehen, auch tatsächlich zu fordern, ohne Rücksicht auf eine gewährte Gegenleistung. Postregal und Postzwang sind

[17]) Niggl, PostG., Vorbem. zu Abschn. II.

[18]) Aschenborn-Schneider, PostG., Vorbem. zu Abschn. II A 1.

ohne Zweifel öffentlichrechtlicher Natur und die Forderung nach § 30 PostG. fußt unmittelbar auf diesen Hoheitsrechten, so daß auch für sie der öffentlichrechtliche Charakter angenommen werden kann.

Da die Verpflichtung der Gebührenzahlung für defraudiertes Porto und Personengeld nicht als Strafe oder Nebenstrafe anzusehen ist, so kann sie in allen die Strafe für Defraudationen festsetzenden Erkenntnissen nicht mit festgelegt werden. Die Beitreibung unterliegt der Verwaltungsbehörde; sie erfolgt nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften.

Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches der Post ist die Rechtskraft der wegen einer Gebührenhinterziehung ausgesprochenen Strafe. Die Verjährung der Strafverfolgung verhindert die Entstehung dieses Anspruches.

Die Nachforderung von zu wenig erhobenen Gebühren durch die Post verjährt nach § 50 PostO. Abs. 7 in einem Jahr von der Auflieferung an gerechnet. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist sie nicht anwendbar auf die nach § 30 PostG. geschuldete Gebühr. Das Schicksal dieser Gebühr ist vielmehr ganz verbunden mit dem der Strafverhängung. Der Anspruch auf die Gebühr erlischt deshalb erst, wenn der Anspruch auf die Bestrafung erlischt.

Schuldner nach § 30 PostG. ist jeder, der eine Gebührenhinterziehung begeht. Sind verschiedene als Mittäter bestraft worden, so haften sie als Gesamtschuldner nach den §§ 421 ff. BGB. Sind wegen einer Defraudation zwei Personen, der Versender und der Beförderer, bestraft worden, so ist ihre Haftung die gleiche. Die Zahlung durch einen von ihnen bringt die Forderung der Post zum Erlöschen (§ 422 BGB).

§ 9. Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe.

§ 31 PostG. bestimmt: „Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf 6 Wochen nicht übersteigen."

Diese Bestimmung bildete bis zum Inkrafttreten der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 24 die Rechtsgrundlage, auf der eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Haft umgewandelt wurde. Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen dehnt ihre Geltung auf das ganze Reichs- und Landesrecht aus (Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung). Danach ist der § 31 PostG. bedeu-

tungslos geworden, an seine Stelle treten die Vorschriften obengenannter Verordnung in Verbindung mit § 29 StGB. in der Fassung dieser Verordnung.

Die nach dem Postgesetz verwirkte Geldstrafe kann danach nur in Haft umgewandelt werden. Art. 2 der Verordnung vom 6. 2. 24 sagt im Abs. 4: „Soweit an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu treten hat, darf die Geldstrafe nur in Haft von höchstens 6 Wochen umgewandelt werden". Dies gilt auch für den Fall, daß für eine Defraudation auf eine höhere Geldstrafe als über 150 RM erkannt wurde und sich das Delikt mithin als Vergehen darstellt.

Über das Höchstmaß von 6 Wochen kann die Strafe nur hinausgehen, wenn mehrere selbständige Hinterziehungen zugleich abgeurteilt sind, für die dann die Umwandlung notwendig wird. Für jede Handlung ist einzeln eine Geldstrafe festzusetzen, und jede Geldstrafe wird in Haftstrafe umgewandelt (§ 78 Abs. 1 StGB.). Beim Zusammenzählen der auf diese Weise gefundenen Haftstrafen für jedes Einzeldelikt darf die Gesamtdauer der Haft 3 Monate nicht übersteigen (§ 78 Abs. 2 StGB.).

Diese Art der Umwandlung von Geldstrafen für Defraudationen hat immer dann Platz zu greifen, wenn es sich um Delikte eines Einzeltäters handelt, die zugleich Gegenstand des Umwandlungsverfahrens sind.

Das Verfahren der Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe wird geregelt im § 423 StPO. Eine Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe im Strafbescheid der Oberpostdirektion ist nicht möglich. Ist dagegen das Strafverfahren vor das öffentliche Gericht gebracht worden, so ist grundsätzlich im richterlichen Urteil auch die Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Hat das Gericht es versäumt, so findet nicht das Verfahren nach § 423 StPO. Anwendung; das Gericht setzt vielmehr nachträglich die Ersatzstrafe nach § 459 StPO. fest. Soll eine im Strafbescheide der Postverwaltung ausgesprochene Geldstrafe umgewandelt werden, so wird die Postverwaltung die Umwandlung durch das Gericht bei der zuständigen Staats- oder Amtsanwaltschaft beantragen, um auf diese Weise die in § 423 StPO. geforderten Mitwirkung der Staatsanwaltschaft sicherzustellen. Zuständig für die Umwandlung ist das Gericht, das für die Aburteilung der Tat an sich zuständig wäre nach § 7 StPO. Dem Gericht steht dabei nicht das Recht zu, den Strafbescheid nach §§

35 ff. PostG. oder das Rekursresolut nach § 42 PostG. einer sachlichen Nachprüfung zu unterziehen. Es hat sich lediglich darauf zu beschränken, die sachliche Zuständigkeit der Postbehörde und die formelle Rechtskraft des Bescheides zu prüfen.

Ist die Geldstrafe nur zum Teil bezahlt, so kann für den verbliebenen Rest nach demselben Verfahren eine Umwandlung in eine Haftstrafe erfolgen.

Voraussetzung der Umwandlung ist die Unmöglichkeit der Beitreibung der Geldstrafe. Es genügt also nicht die Verweigerung der Zahlung; es müssen vielmehr die gesetzlichen Vollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg angewandt worden sein, oder es müßte die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten klar zutage liegen, etwa nach Leistung eines Offenbarungseides.

§ 10. Das Beschlagnahmerecht der Post.

Der Postverwaltung ist im § 32 PostG. das Recht vorbehalten, die Gegenstände der Übertretung zu beschlagnahmen. Auch diese Vorschrift ist keine materiellrechtliche Norm, sie gehört in das Strafprozeßrecht. Ihre Geltung neben der Strafprozeßordnung hat sie behalten durch die Vorschrift in § 5 EG.StPO.

Die strafprozeßrechtlichen Bestimmungen des Postgesetzes müssen nicht mit der Strafprozeßordnung in Einklang stehen. So sind Art und Zweck der Beschlagnahme nach § 32 PostG. nicht dieselben wie im § 94 StPO. Die Beschlagnahme und das Recht der Zurückbehaltung dienen nicht etwa der Sicherung des Beweises wie es § 94 StPO. vorschreibt; sie sind nur ein Mittel, die Hinterziehungsstrafen und die defraudierten Portogefälle zu sichern.

Der Zurückhaltung und Beschlagnahme durch die Post unterliegen die Briefe und Sachen, die Gegenstand der Defraudation sind. Die Sendungen müssen nicht schon in der Hand der Post sein. Sie kann auch die Sendungen erfassen, die unter Umgehung des Postzwanges anders als durch die Post verschickt werden. Das Recht der Post nach der Beschlagnahme besteht nur in der Zurückhaltung, damit ist es erschöpft. Sie darf die Sendungen nicht öffnen, auch nicht zur Feststellung des Täters. Sollen Briefe zwecks Feststellung des Täters geöffnet werden, so ist dies immer in dem Verfahren nach den §§ 94—101 StPO. zu bewirken.

Wird Kaution gestellt, so kann eine Beschlagnahme nicht mehr vorgenommen werden, und die beschlagnahmten Sachen sind sofort

herauszugeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung muß die Geldstrafe decken und die Kosten des Verfahrens, und zwar ist das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde und bei dem Gerichte zu berücksichtigen. Die Sicherheit braucht nicht vom Täter selbst hinterlegt zu werden. Jede angebotene Kaution wird als solche in Empfang genommen und übt die beschlagnahmebefreiende Wirkung. Auch die Kosten der Vollstreckung müssen durch die Kaution gedeckt sein. Die Post hat das Recht, die beschlagnahmten Sendungen solange zu behalten, bis das ganze Strafverfahren durchgeführt ist oder eine Kaution hinterlegt ist.

Das Verfahren der Beschlagnahme nach § 32 PostG. ist an keine besondere Form gebunden. Die Beschlagnahme ist erfolgt, wenn ein Postbeamter von dem Gegenstand Besitz ergriffen hat, mit der Absicht, ihn zu beschlagnahmen oder, falls die Sendungen der Post übergeben waren, wenn die Postverwaltung die Zurückhaltung erklärt. Die beschlagnahmten Gegenstände stehen unter dem Schutz des § 137 StGB.

§ 11. Verwendung der Geldstrafen.

Auch die letzte Bestimmung des Abschnittes IV PostG., der § 33, enthält keine materiellrechtliche Strafnorm. Es wird darin über die Verwendung der Geldstrafen aus Portohinterziehungen Verfügung getroffen: sie fließen in die Postarmen- oder Postunterstützungskassen. Darunter fallen nur die Geldstrafen, die auf Grund der §§ 27—29 PostG. verhängt werden. Bei den nach diesen Paragraphen festgesetzten Geldstrafen ist es gleichgültig, ob sie von der Postverwaltung nach dem Verfahren im Abschnitt V Postgesetz oder vom Gericht verhängt werden. Sie sind auf jeden Fall im Sinne des § 33 PostG. zu verwenden. Die richterliche Entscheidung hat darüber nichts zu enthalten, welcher Kasse die Geldstrafen zufließen. Für den Fall, daß das Gericht die Strafe verhängt, treibt die Gerichtskasse die Geldstrafe ein und führt den Betrag an die Postkasse ab.

Die heutige Reichspostverwaltung hat drei Unterstützungskassen im Sinne des § 33 PostG. Für das alte Reichspostgebiet (Norddeutscher Bund mit Hessen und Baden) ist es die Postunterstützungskasse. In Bayern gilt als solche der Unterstützungsfond für das Personal der ehemaligen Bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung und in Württemberg werden die Geldstrafen der König Karl-Stiftung zugeführt.

Ist mit einer Postdefraudation noch ein anderes Delikt begangen, so gilt für die Verteilung der Geldstrafe auf Gerichts- oder Postkasse folgendes: es kommt darauf an, welche strafbare Handlung zuerst abgeurteilt wurde. Hat die Postverwaltung den Strafbescheid erlassen, so verbleibt die eingezogene oder noch einzuziehende Geldstrafe den Zwecken des § 33 PostG. ohne Rücksicht darauf, daß ein Strafverfahren aus anderen rechtlichen Gesichspunkten für die Tat ebenfalls eine Strafe festsetzt. Auf die in diesem Verfahren festzusetzende Geldstrafe ist die von der Postverwaltung verhängte Strafe anzurechnen. Der Gerichtskasse steht dann nur der darüber hinausgehende Betrag zu. Ist umgekehrt eine Strafe zuerst vom Gericht ausgesprochen und wird später wegen derselben Handlung noch ein Verfahren nach den §§ 27—29 PostG. durchgeführt, so muß auf dem Strafbescheide der Postverwaltung der im richterlichen Urteil festgesetzte Strafbetrag angerechnet werden. Diesen Betrag behält die Gerichtskasse, und der Postverwaltung steht nur der Betrag zu, mit dem sie über die im Urteil festgesetzte Strafsumme hinaus geht.

Vierter Teil:

Die Strafbestimmungen des Postgesetzes außerhalb des Abschnittes IV und die Strafvorschrift der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899.

§ 1. Allgemeines.

Außerhalb des Abschnittes IV enthält das Postgesetz noch drei Strafbestimmungen. Bei diesen handelt es sich um Vorrechte der Post, die durch Strafandrohung geschützt sind. Sie dienen alle dem Zwecke, die Sicherheit, Pünktlichkeit und schnelle Beförderung zu gewährleisten. Inhaltlich stehen sie in keinem Zusammenhang mit den Strafbestimmungen des Abschnittes IV. Der Unterschied wird noch besonders dadurch hervorgehoben, daß das Strafverfahren in Abschnitt V des Postgesetzes auf sie keine Anwendung findet. Die drei in Frage kommenden Vorschriften enthalten 1. ein Verbot der privatrechtlichen Pfändung an Posten (§ 18 PostG.), 2. das Vorfahrtrecht der Post (§ 19 PostG.) und 3. das Recht der Bevorzugung bei Überfahrten (§ 23 PostG.). Von größerer Bedeutung und Wichtigkeit ist die Strafbestimmung im Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. 12. 1899. Auch er hat keine innere Beziehung zum Abschnitt IV des Postgesetzes. Er begründet das Verbot gewersmäßiger Anstalten zur Beförderung von Sendungen.

§ 2. Das Verbot der privatrechtlichen Pfändung an Posten.

§ 18 PostG. bestimmt: „Gegen die ordentlichen Posten und Extraposten ist keine Pfändung erlaubt". Kuriere und Estafetten, die noch im Gesetz ausgeführt sind, gibt es nicht mehr[19]).

Ordentliche Posten sind „durch tierische oder Triebkraft fortbewegte Fahrtverbindungen, die die Post für eigene Rechnung zu gemeinem Besten zur Beförderung von Personen und Gütern unter-

[19]) Aschenborn-Schneider, PostG. § 6, Anm. 17.

hält und für die regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeiten nach Tagen und Stunden festgesetzt sind“[20]). Die Fahrten, die innerhalb einer Stadt ausgeführt werden, um Postsendungen an oder vom Zuge zu bringen, sind ebenfalls als ordentliche Post zu betrachten; denn auch sie sind an feste Zeiten, nämlich die Zugein- und abgänge gebunden. Auch die Kraftposten werden von der Rechtsprechung als ordentliche Posten angesehen. Die Bezeichnung als Extrapost ist nicht mehr gebräuchlich. Ihre Stelle haben die Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen eingenommen, die im § 51 Abs. 3 PostO. erwähnt sind. Diese Sonderfahrten gelten als Extraposten.

Eine Pfändung ist auch verboten nach Satz 2 des § 18 PostG. gegen einen Postillon, der mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Unter Postillon ist jeder Wagenlenker oder -führer zu verstehen, also auch der Kraftwagenführer. Ob es der ordentliche Postillon und Wagenführer oder ein Vertreter ist, ob er uniformiert ist oder nicht, bleibt unbeachtlich. Briefträger und Briefboten fallen nicht unter den Schutz des § 18 PostG.

Alles, was die Post mit sich führt, ist vor der Pfändung geschützt, Beiwagen, Postgut und Personengepäck.

Unter Pfändung nach § 18 PostG. ist nicht die Pfändung im Sinne der ZPO. zu verstehen. Die Zwangsvollstreckungs- und sonstige amtliche Maßnahmen oder Verhaftungen werden durch § 18 PostG. nicht berührt. Gemeint sind hier die im Privatrecht begründeten Akte der Selbsthilfe, wie sie Art. 69 EG.BGB. für das Landesrecht hat weiterbestehen lassen und wie sie das BGB. selbst im § 229 kennt. Daß das Pfändungsverbot nur für den Fall des § 17 PostG. Gültigkeit haben soll, kann man aus seiner Stellung unmittelbar vor der Strafvorschrift des § 18 PostG. nicht schließen.

Strafbar ist nach § 18, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn der Täter schuldhaft das Gefährt nicht als der Post gehörig erkannt hat. Irrtum über die Strafvorschrift oder Nichtkennen derselben ist als Rechtsirrtum über die Bestrafung unbeachtlich.

Der Strafrahmen beträgt jetzt 1—150 RM (Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 24 Art. VIII, XIV Abs. 2, und Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Nr. 2 StGB.). Das Delikt qualifiziert sich als Übertretung. Versuch und Beihilfe bleiben des-

[20]) Niggl, PostG. § 11 Anm. 4.

halb straflos (§§ 43 und 49 StGB.). Dagegen sind Anstiftung und Mittäterschaft im Rahmen des StGB. möglich.

Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so geschieht die Umwandlung in Haftstrafe nicht nach dem § 31 PostG., sondern nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 1 StGB.

Das Verfahren, in dem die Strafe nach § 18 PostG. verhängt wird, ist das gewöhnliche der Strafprozeßordnung. Durch Reichsgesetz ist auch zur Ahndung der Übertretung nach § 1 8 PostG. eine Polizeiverfügung zugelassen.

Die Geldstrafe fließt in die Gerichtskasse, da § 33 PostG. nicht anwendbar ist.

§ 3. Das Überholungsrecht der Postgefährte.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten auf das übliche Signal ausweichen.

Die Begriffe: ordentliche und Extraposten sind im § 2 dieses Teiles erläutert.

Von Bedeutung ist diese Vorschrift besonders für die Postkraftwagen. Die Geltung des Sonderrechtes für Postkraftwagen ist ausdrücklich anerkannt im § 36 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. 12. 25. Die Rechtsprechung vertritt den gleichen Standpunkt.

Zum Ausweichen verpflichtet ist jedes Fahrzeug, auch die Automobile. Fahrzeuge, die auf festen Gleisen laufen, fallen nicht unter diese Verpflichtung. Dambach vertritt in seinem Kommentar über das Postgesetz (zu § 19 Anm. 4) die Meinung, daß die Straßenbahnwagen zu den Fuhrwerken nach § 19 zu zählen seien und sieht ihre Verpflichtung „zum Ausweichen“ darin, daß sie anhalten müßten. Diese Auffassung wird als zu weitgehend abzulehnen sein.

Die Pflicht der Fuhrwerke ausweichen, besteht nur, wenn das übliche Signal gegeben wird. Darunter ist nicht jedes Warnungszeichen mit einer Hupe oder dgl. zu verstehen. Es muß ein besonderer, nur von Postfahrzeugen gebrauchtes Signal sein. Bei den Pferdeposten der früheren Zeiten galt als solches das Ertönen des Posthorns. Für die Kraftwagen ist ein besonderes Hupenzeichen eingeführt, das sich von dem bei anderen Kraftwagen üblichen Warnungszeichen unterscheidet durch bestimmt festgelegte Tonintervalle.

Wie bei § 18 ist auch der Verstoß gegen § 19 PostG. eine Übertretung mit der jetzt gültigen Strafandrohung von 1—150 RM.

Über Versuch, Teilnahme, Umwandlung der Geldstrafe in Haft gilt das, was oben im § 2 dieses Teiles zum Verbot der privatrechtlichen Pfändung gesagt ist.

§ 4. Bevorzugung der Posten bei Überfahrten.

Das Vorrecht des § 3 PostG. bezieht sich auf alle Postfahrzeuge (Personen- oder Güterposten), die von einem Postillon geführt werden. Dem Postillon gleichzuachten ist jeder, der von der Post mit der Führung und Leitung eines Postfahrzeugs betraut ist; nicht notwendig ist es, daß es ein Beamter ist oder daß er Uniform trägt. Die Bevorzugung nach § 23 PostG. ist davon abhängig, daß das übliche, d. h. das die Post kennzeichnende Signal ertönt. Als solches gilt auch hier das besondere Hupenzeichen der Postkraftwagen.

Das Vorrecht nach § 23 PostG. besteht darin, daß Tor-, Brükken- und Barrierebeamte die Tore oder Schlagbäume schleunigst auf das übliche Signal hin zu öffnen haben. Diese Bestimmung kann heute kaum noch praktisch werden. Dagegen ist das zweite Vorrecht, daß die Post Anspruch darauf hat, sofort ohne Rücksicht auf andere Wartende zuerst mit der Fähre befördert zu werden, heute noch akut. Der Fährmann kann dem Postgefährt die Überfahrt nicht deshalb verweigern, weil die Post nicht das ihm zustehende Fährgeld bezahlt. Es steht ihm frei, dieses von der Postverwaltung im ordentlichen Rechtsweg zu verlangen.

Der Tatbestand des § 23 PostG. ist schon dann erfüllt, wenn das Öffnen der Schlagbäume oder das Übersetzen schuldhaft verzögert wird.

Im übrigen gilt das zu § 18 unter § 2 dieses Teiles Gesagte.

§ 5. Das Verbot gewerbsmäßiger Anstalten zur Beförderung von Sendungen nach Postgesetznovelle von 1899.

Vorbemerkung: Im Postgesetz von 1871 war ursprünglich der gesamte Ortsverkehr vom Postzwange befreit geblieben. Das hatte dazu geführt, daß in größeren Städten Anstalten gegründet wurden, die sich mit der Beförderung von Ortssendungen befaßten. Diese Anstalten nahmen der Post eine gute Einnahmequelle weg, und das wurde umsomehr fühlbar, als sie nur die ergiebigsten Auf-

träge sich aussuchen konnten, während die Post auf Grund des Beförderungszwanges auch jene Sendungen annehmen und befördern mußte, deren Vertrieb die Unkosten nicht deckte. Um so der Post ein Äquivalent dafür zu gewähren, daß sie die Nachrichtenversorgung der vom Verkehr abgelegensten Teile Deutschlands trotz erhöhten Kostenaufwands übernahm, wurde in der Postgesetznovelle von 1899 der Postzwang auf den Ortsverkehr ausgedehnt, allerdings mit der in § 2 a PostG. umschriebenen Milderung. Art. 2 Postgesetznov. hat die §§ 1 a und 2 a in das Postgesetz eingefügt, die diese Ausdehnung des Ortsverkehrs und seine Milderung enthalten.

Im Art. 3 ist der Gesetzgeber einen Schritt weitergegangen und hat die Anstalten unter eine Verbotsnorm gestellt, die sich gewerbsmäßig mit der Beförderung einer Reihe von postzwangsfreien Sendungen befassen. Eine Erweiterung des Postzwanges ist darin nicht enthalten. Man wollte auf diese Art den größten und ergiebigsten Teil der Beförderung von Ortssendungen der Post sichern, die nun einmal die Einrichtungen und den Apparat dazu hatte oder mit anderen Worten: es sollte eine Konkurrenz in großem Stile unmöglich gemacht werden. Die damals bestehenden Anstalten und deren Angestellte wurden entschädigt; die Bestimmungen darüber enthielten die Art. 4 und 5 Postgesetznovelle, die jetzt nicht mehr von Bedeutung sind.

a) Voraussetzung der Bestrafung (Art. 3 Abs. 1).

Die Anstalt im Sinne des Art. 3 Postgesetznov. ist ein Unternehmen, das sich an die gesamte Öffentlichkeit oder an gewisse Personen- oder Verkehrskreise wendet, um die im Art. 3 genannten Sendungen einzusammeln, zu befördern oder zu verteilen. Dazu gehört eine bestimmte Einrichtung und eine, wenn auch geringe Anzahl Hilfskräfte. Eine Einzelperson kann unter die Bestimmung nicht fallen. Die Anstalt deckt sich nicht mit der Privatbeförderungsanstalt des § 2 a PostG. Der Begriff jener ist enger.

Eine Anstalt im Sinne des Art. 3 PostGnov. ist es nicht, wenn innerhalb eines Personenkreises, die durch Vereins- oder Standeszugehörigkeit verbunden sind, eine Beförderungseinrichtung getroffen ist, die die Sendungen untereinander zum Austausch bringt. Auch eine Anstalt, die nur mit expressen Boten befördert, fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 3.

Die verbotenen Tätigkeiten der Anstalten sind das Einsammeln,

Befördern oder Verteilen von Sendungen; das Wort „oder" deutet darauf hin, daß nicht alle drei Tätigkeiten vorliegen müssen, um den Tatbestand zu erfüllen. Schon das Einsammeln für sich allein genügt, ebenso das Verteilen. Gegen das Verbot verstößt es also, wenn die Sendungen zu einer bestimmten Stelle gebracht und dort von den Empfängern abgeholt werden, ohne daß die Einsammlungs- oder Verteilungsanstalt eine Beförderung vorzunehmen braucht. Dies trifft besonders die sog. Briefaustauschstelle.

Ein weiteres Erfordernis ist die Gewerbsmäßigkeit. Diese setzt eine gewisse Dauer der Betätigung nach Art. 3 voraus, die darauf gerichtet ist, über die Betriebsunkosten hinaus noch einen Überschuß zu erzielen. Wie der Überschuß verwendet wird, ist dabei gleichgültig; auch wenn er gemeinnützigen Zwecken zufließen sollte, wäre die Gewerbsmäßigkeit gegeben. Sie ist ausgeschlossen bei einer Briefaustauschstelle, die ein gewisser Personenkreis zur Vereinfachung und Verbilligung des gegenseitigen Briefwechsels geschaffen hat unter der Voraussetzung, daß ein über die Unkosten hinausgehender Gewinn nicht erzielt oder verteilt wird.

Als Beförderungsgegenstände des Verbots sind im Art. 3 PostGesetznov. genannt: unverschlossene Briefe, Karten, Drucksachen und Warenproben. Verschlossene Briefe und politische Zeitungen sind nicht aufgeführt, da sie schon als postzwangspflichtige Sendungen dem nichtpostalischen Verkehr entzogen sind. Zeitungen und Zeitschriften fallen unter den Begriff der Drucksache, soweit sie nicht als politische Zeitungen nach § 1 PostG. anzusehen sind. Die aufgezählten Sendungsarten sind nur ein Teil derjenigen, die die Postordnung kennt. Unberührt von dem Verbot bleiben demnach diejenigen Anstalten, die sich mit anderen als den im Art. 3 PostGesetznov. genannten Sendungen befassen, z. B. mit Paketen oder mit offenem Geld.

Daß die genannten Sendungen nicht die postreglementmäßige Form haben, entzieht sie noch nicht dem Verbot des Art. 3. Es genügt, daß die Möglichkeit besteht, die Sendung mit der Post zu verschicken in einer Form, wie sie Art 3 aufzählt.

Die Sendungen müssen mit einem bestimmten Empfänger versehen sein. Dabei ist es hinreichend, wenn die Sendungen nur Nummern, Zahlen oder Chiffrierungen tragen, die für die Anstalt die Auffindung der Empfänger ermöglichen. Aus dem Rahmen des Art. 3 PostGesetznov. fallen solche Sendungen, die Reklame- oder Wer-

beschriften enthalten und von Haus zu Haus ohne bestimmte Anschriftenangabe getragen werden.

b) Die Strafbestimmung (§ 3 Abs. 2 PostGesetznov.).

In Art. 3 Abs. 2 PostGesetznov. ist die Zuwiderhandlung gegen Art 1 unter Strafe gestellt. Sie besteht in dem Betreiben der dort charakterisierten Anstalt. Das Delikt setzt sich aus verschiedenen Einzelhandlungen zusammen und gehört zu den sog. Sammeldelikten. Es ist vollendet, wenn der Betrieb der Anstalt seinen Anfang genommen hat, und zwar durch jede Tätigkeit, die für den Betrieb der Anstalt erforderlich ist. Der Beginn des Einsammelns, Beförderns oder Verteilens ist die Vollendung der Tat.

Täter nach Art. 3 ist immer der Unternehmer der Anstalt. Handelt es sich um ein größeres Unternehmen, so ist strafbar der vom Inhaber oder von einer Personenmehrheit bestellte Leiter der Anstalt. Jedoch ist für die Täterschaft nicht ein direktes Mitarbeiten Bedingung. Die Gesellschafter, die eine Anstalt nach Art. 3 ins Leben rufen, finanzieren und dann betreiben lassen, sind als Mittäter anzusehen. Sogar ein Vereinsmitglied kann Täter sein, wenn sein Verein eine derartige Anstalt betreibt und er mit seinem Beitrag die Anstalt errichten und betreiben hilft.

Die Angestellten sind je nachdem, ob sie den Erfolg als ihren eigenen wollen, Mittäter oder, was häufiger sein wird, Gehilfen, wenn sie nur für andere ihre Dienste leisten. Die Täterschaft ist nicht davon abhängig, daß der Täter gewerbsmäßig handelt. Gewerbsmäßigkeit ist nur für das Verbotensein der Anstalt Voraussetzung, nicht auch für den, der sie betreibt. Die Strafbarkeit des Gehilfen ist erst recht nicht von seiner gewerbsmäßigen Tätigkeit abhängig.

Wer sich einer nach Art. 3 verbotenen Beförderungsanstalt bedient, ist deswegen allein nicht strafbar, selbst wenn er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Anstalt hätte. Er macht sich jedoch strafbarer Beihilfe schuldig, wenn er durch eigne Tätigkeit die Tat fördert und sich dessen bewußt ist.

Die Strafbarkeit nach Art. 3 PostGesetznov. hat als subjektives Moment vorsätzliches Handeln zur Voraussetzung. Daß Fahrlässigkeit nicht genügt, geht aus der Fassung des Abs. 1 hervor, in dem es heißt „Anstalten zur". Dieses „zur" deutet darauf hin, daß der

Täter die bestimmte Absicht haben muß, sich im Sinne der Verbotsnorm zu betätigen.

Unkenntnis der Strafvorschrift und des Tatbestandes ist unbeachtlicher Rechtsirrtum.

Das Delikt des Art. 3 ist ein Vergehen. Ursprünglich war im Gesetz ein Strafmaß festgesetzt bis zu 1500 Mk. oder Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten. Die Strafen können nur einzeln, indem sie die anderen ausschließen, verhängt werden.

Auf Grund der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen (6. 2. 24) Art. XIV Abs. 2 Nr. 2 ist für die Höhe der Geldstrafe jetzt § 27 StGB. maßgebend. Nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 StGB. ist das jetzige Strafmaß für die Geldstrafe 3—10000 Reichsmark.

Der Versuch nach Art. PostGesetznov. ist straflos mangels einer entsprechenden Vorschrift des Gesetzes. Für die Verjährung des Delikts nach Art. 3 gilt nicht die für die Verjährung der Portohinterziehungen geschaffene Bestimmung in § 7 EG.StGB.; sie wird vielmehr beurteilt nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches und tritt nach § 67 Abs. 2 StGB. nach Ablauf von fünf Jahren ein.

Die Beschlagnahme der von der verbotenen Anstalt beförderten Sendung nach § 32 PostG. ist nicht möglich, da § 32 nach seiner Fassung sich nur auf Postgebührenhinterziehungen bezieht. Auch deren Einziehung auf Grund des § 40 StGB. ist ausgeschlossen. Die Sendungen sind nicht Mittel der Tat, sondern die Tat bezieht sich auf sie als Gegenstand. Die Einrichtungsgegenstände der Anstalt sind dagegen Mittel zur Begehung des Delikts und unterliegen deshalb der Einziehung nach § 40 StGB.

Keine Anwendung im Falle des Art. 3 findet das Strafverfahren des Postgesetzes nach §§ 34 ff. PostG. Die Aburteilung dieses Vergehens unterliegt den öffentlichen Gerichten.

Eine verhängte Geldstrafe ist nicht der Zweckbestimmung des § 33 PostG. unterworfen, sie fließt in die Gerichtskasse.